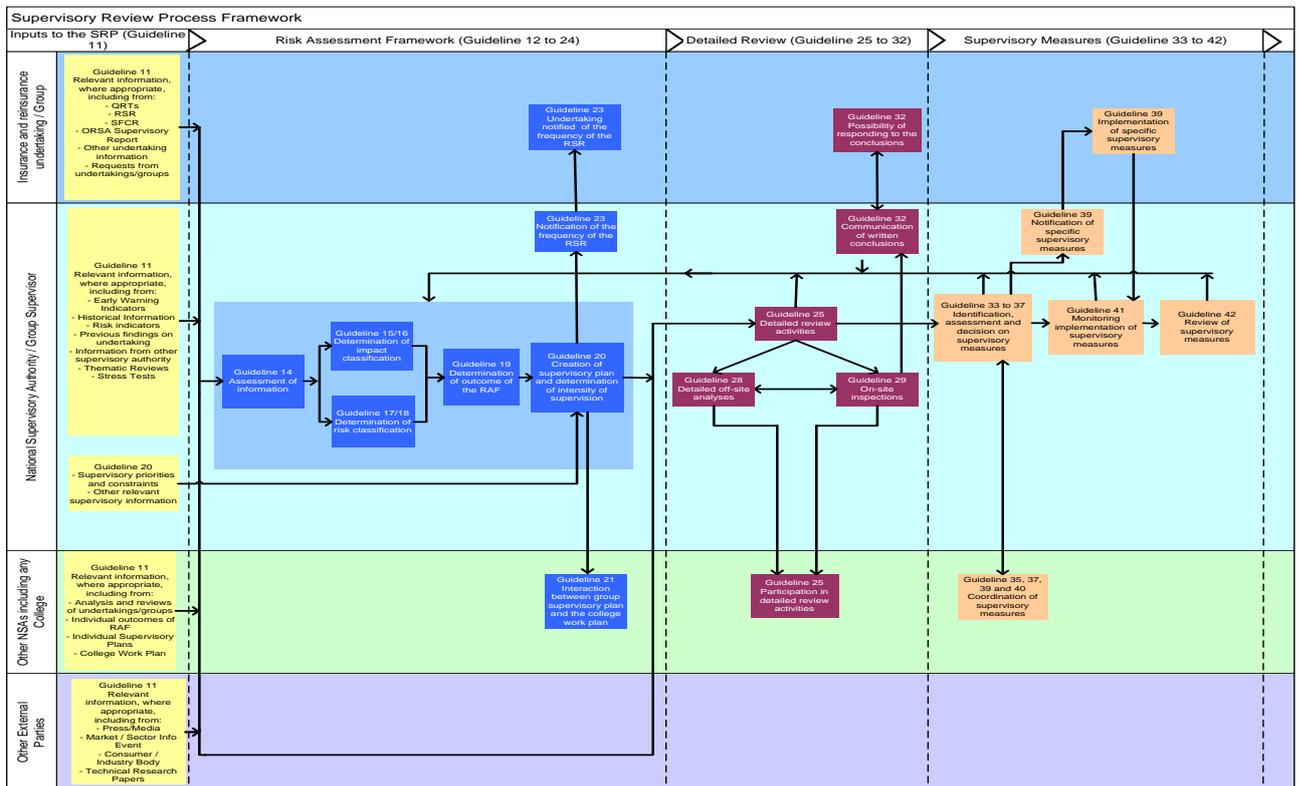


Erläuterungen
zu
Leitlinien
zum aufsichtlichen Überprüfungsverfahren

Die nachfolgenden Ausführungen in deutscher Sprache sollen die EIOPA-Leitlinien erläutern. Während die Leitlinien auf Veranlassung von EIOPA in allen offiziellen Sprachen der EU übersetzt und durch EIOPA veröffentlicht worden sind, existieren die sie begleitenden Erläuterungstexte nur in Englisch. Die BaFin hat die Übersetzung dieser Texte für Deutschland veranlasst, um weitere Hilfestellung zu bieten. Inhaltlich handelt es sich um eine 1 zu 1 Übersetzung. Sollten sich dennoch in dem deutschen Text Zweifelsfragen des Verständnisses oder der Auslegung ergeben, so ist der von EIOPA offiziell veröffentlichte englische Text ausschlaggebend.

Zu Leitlinie 1 – Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

- 2.1 Im nachstehenden Diagramm (das auch im Dokument „SRP Guidelines Diagram“ enthalten ist), nachfolgend als „Diagramm“ bezeichnet, sind die wichtigsten Schritte einer Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer gewöhnlichen Tätigkeit der Überwachung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bildlich dargestellt. Die Linien und Pfeile, die die einzelnen Kästchen miteinander verbinden, stellen daher eine tendenzielle Reihenfolge der Handlungen im Rahmen der gewöhnlichen Tätigkeit dar, können jedoch nicht alle Handlungsmöglichkeiten oder Handlungsreihenfolgen aufzeigen; sie sollen eine Orientierungshilfe für mögliche Verbindungen und ihre zeitliche Abfolge geben.
- 2.2 Innerhalb des gesamten aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gibt es drei wesentliche Unterverfahren, die in diesen Leitlinien ausführlich behandelt werden: den Risikobewertungsrahmen, das detaillierte Überprüfungsverfahren und die aufsichtlichen Maßnahmen.
- 2.3 Der Risikobewertungsrahmen konzentriert sich auf die Durchführung sowohl einer Auswirkungs- als auch einer Risikobewertung jedes Unternehmens (die mindestens nach Eingang des regelmäßigen Berichts erfolgt), um den geeigneten Plan für die Beaufsichtigung dieser Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu entwickeln bzw. zu aktualisieren. Im Aufsichtsplan ist die Intensität der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde, beispielsweise im Hinblick auf die Art, Tiefe und Regelmäßigkeit der Prüfungen bei dem Unternehmen, festgelegt. Der Risikobewertungsrahmen gibt auch an, wie häufig der regelmäßige aufsichtliche Bericht (*Regular Supervisory Report – RSR*) vom Unternehmen vorzulegen ist.
- 2.4 Gegenstand des detaillierten Überprüfungsverfahrens ist die für das jeweilige Unternehmen durchzuführende Überprüfung und Analyse nach Maßgabe des Aufsichtsplans. Es umfasst die Haupttätigkeiten und andere für diese Überprüfung und Analyse relevante Aspekte, einschließlich der Durchführung von standortunabhängigen Analysen und Prüfungen vor Ort.
- 2.5 Die aufsichtlichen Maßnahmen konzentrieren sich auf das Verfahren zur Behebung von Schwächen oder tatsächlichen oder potenziellen Mängeln, die in einer beliebigen Phase des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens festgestellt wurden.



2.6 Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren wird im Diagramm zwar als eine geplante fortlaufende Abfolge dargestellt, ist jedoch als iterativer, flexibler Prozess zu verstehen. An einem beliebigen Punkt des Verfahrens kann es, abhängig von der konkreten Situation, beispielsweise erforderlich sein, dass die Aufsichtsbehörde

- zu einer früheren Phase im Verfahren zurückkehrt, wenn während der Überprüfung neue Informationen erhalten werden, die sich auf die Klassifizierung des Risikos oder der Auswirkungen oder den Aufsichtsplan auswirken können;
- eine oder mehrere Phasen im Verfahren überspringt, wenn beispielsweise in einer frühen Stufe des Verfahrens eine wesentliche Schwäche festgestellt wird und direkt mit den aufsichtlichen Maßnahmen fortgefahen werden muss; oder
- mehr Zeit oder mehr Ressourcen auf eine Phase verwendet, als im Aufsichtsplan ursprünglich vorgesehen war.

2.7 Ad-hoc-Anträge oder -Anfragen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, z. B. Anträge auf Genehmigung von internen Modellen, ergänzenden Eigenmitteln, unternehmensspezifischen Parametern, verschiedene Arten von Erlaubnis-Anträgen, Anfragen bezüglich der Einhaltung von Eignungsanforderungen, die Anzeige von Outsourcing oder zentralisierte Risikomanagement-Anträge für Versicherungsgruppen sind für sich genommen nicht Bestandteil eines regelmäßigen aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens und führen auch nicht zur Einleitung eines solchen Verfahrens. Sie fließen wahrscheinlich genau wie andere zweckdienliche Informationen als Eingangsdaten in das Verfahren ein.

Zu Leitlinie 2 - Konsistenz des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

- 2.8 Unterschiedliche Teams oder einzelne Aufseher innerhalb der Aufsichtsbehörde, die sich mit ähnlichen Situationen oder Fragestellungen bei verschiedenen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen befassen, müssen zu ähnlichen Ergebnissen gelangen. Dazu kann beispielsweise irgendeine Form der Kohärenzprüfung des aufsichtlichen Ansatzes, der Tätigkeit und der Umsetzung der aufsichtlichen Maßnahmen bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit ähnlichen Merkmalen gehören. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um gleiche Rahmenbedingungen für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sicherzustellen.
- 2.9 Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass das aufsichtliche Überprüfungsverfahren zu identischen Ergebnissen führt, sondern vergleichbare Ergebnisse zu erwarten sind, da jedes Unternehmen spezifischen Risiken und Herausforderungen unterliegt. Nichtsdestotrotz ist es notwendig, dass die Aufsichtsbehörden über interne Verfahren verfügen, die eine Kohärenz zwischen den Ergebnissen für eine bestimmte Art von Situation oder Fragestellung gewährleisten, beispielsweise durch regelmäßigen Austausch oder regelmäßige Rotation der aufsichtlichen Teams oder die Entwicklung schriftlicher Verfahren.
- 2.10 Eine Kohärenz im Zeitverlauf wird ebenfalls angestrebt; es wird jedoch eingeräumt, dass Marktbedingungen, rechtliche Vorgaben und Abläufe innerhalb der Aufsichtsbehörden variieren können, was sich auf das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens in verschiedenen Zeiträumen auswirken kann.

Zu Leitlinie 3 - Verhältnismäßigkeit des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

- 2.11 Es ist wichtig, dass die Aufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit durchgängig und in allen Phasen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens anwendet. Das bedeutet, dass sie die Art, den Umfang und die Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verbundenen Risiken berücksichtigen müssen, wenn sie die Strategien, Prozesse und Berichtsverfahren des Unternehmens zur Einhaltung von Solvabilität II überprüfen und beurteilen.
- 2.12 Dazu würde im Verfahren des Risikobewertungsrahmens beispielsweise gehören, bei der Festlegung der Häufigkeit der Vorlage des RSR, der Entscheidung über den Aufsichtsplan und der Ausführung der Tätigkeiten, die Bestandteil dieses Plans sind, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Außerdem müssen die beschlossenen aufsichtlichen Maßnahmen der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten und Risiken des Unternehmens angemessen sein.

Zu Leitlinie 4 - Aufsichtsbehördliches Ermessen im aufsichtlichen Überprüfungsverfahren

2.13 In allen Phasen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens müssen die Aufsichtsbehörden möglicherweise aufsichtsbehördliches Ermessen ausüben und im Hinblick auf die Hauptziele der Aufsicht und somit des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens und unter Berücksichtigung sonstiger Prioritäten der einzelnen nationalen Aufsichtsbehörden flexibel und rasch auf neue Situationen oder Umstände reagieren können. Beispielsweise kann eine nationale Aufsichtsbehörde in einem bestimmten Jahr aus strategischen Gründen beschließen, thematische Überprüfungen eines bestimmten Bereichs innerhalb von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durchzuführen.

Zu Leitlinie 5 - Ständige Kommunikation mit Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

2.14 An jedem beliebigen Punkt des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens kann die Notwendigkeit einer Interaktion oder Kommunikation zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Unternehmen bestehen. Dazu könnten die Anforderung zusätzlicher Informationen oder andere Arten der Kommunikation gehören, die für Aufsichtszwecke erforderlich sind.

Zu Leitlinie 6 - Ständige Kommunikation und Einbindung anderer Aufsichtsbehörden

2.15 Eine wirksame Kommunikation ist Aufgabe sowohl der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde als auch der Aufsichtsbehörden der einzelnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die zur Versicherungsgruppe gehören.

2.16 Außerdem müssen die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und die Aufsichtsbehörden, sofern sie Mitglied eines Kollegiums sind, die Solvabilität II-Vorschriften bezüglich der Kommunikation mit anderen Aufsichtsbehörden beachten, die niedergelegt sind in Artikel 248 bis 266 der Solvabilität II-Richtlinie in Verbindung mit:

- a) Artikel 357 der Durchführungsmaßnahmen;
- b) den Leitlinien zur operativen Funktionsweise von Kollegien;
- c) den Leitlinien für den Austausch von Informationen auf systematischer Basis innerhalb der Kollegien;
- d) den vom Kollegium abgeschlossenen Koordinierungsvereinbarungen.

2.17 Die Kommunikation zwischen den am aufsichtlichen Überprüfungsverfahren beteiligten Aufsichtsbehörden und ihre Einbindung muss sich an dem Grundsatz einer risikobasierten Aufsicht und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren. Beispielsweise ist der Umfang der ausgetauschten Informationen von der Wesentlichkeit und Bedeutung des Unternehmens innerhalb der Versicherungsgruppe und den Risiken, denen es unterliegt, abhängig. Die

Kommunikation muss auf eine Weise erfolgen, die die Aufsicht verbessert und nicht zu einem unverhältnismäßigen, erhöhten Verwaltungsaufwand führt.

2.18 Beispiele für die Kommunikation und Einbindung im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens, die von den Kollegien beschlossen und in die Koordinierungsvereinbarung aufgenommen werden könnten, sind:

- a) Vorlage regelmäßiger Berichte zum aktuellen Stand des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens und der Ergebnisse des Risikobewertungsrahmens sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Unternehmen, gefolgt von den Aufsichtsplänen;
- b) Festlegung von Auslösern für den regelmäßigen Informationsaustausch (z. B. Austausch der wichtigsten Erkenntnisse aus den Analysen und Prüfungen sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Unternehmen innerhalb des Kollegiums);
- c) Einrichtung einer spezifischen Kommunikationsinfrastruktur zwischen bestimmten Mitgliedern und Teilnehmern des Kollegiums, beispielsweise zwischen der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde und Aufsichtsbehörden, die die Gruppenaufsicht über gemäß Artikel 216 oder 217 der Solvabilität II-Richtlinie identifizierte Teilgruppen ausüben;
- d) Einbindung relevanter Mitglieder des Kollegiums in die Tätigkeiten der detaillierten Überprüfung, z. B. in Form von gemeinsamen Prüfungen vor Ort.

2.19 Falls kein Kollegium besteht, kann es erforderlich sein, dass die Aufsichtsbehörden – unter Beachtung dieser Leitlinie – mit anderen Aufsichtsbehörden kommunizieren. Beispiele hierfür sind:

- a) eine Aufsichtsbehörde eines Unternehmens und ein Gastlandaufseher einer Zweigniederlassung dieses Unternehmens (z. B. gemäß Artikel 30 der Solvabilität II-Richtlinie);
- b) die Aufsichtsbehörden von nicht im EWR ansässigen Versicherungsunternehmen oder Versicherungsgruppen, die im EWR tätig sind;
- c) Aufsichtsbehörden aus Drittländern oder verbundene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- d) die Aufsichtsbehörden von verbundenen, der Aufsicht unterliegenden Nichtversicherungsunternehmen.

Zu Leitlinie 7 - Einbeziehung marktweiter Risiken in das aufsichtliche Überprüfungsverfahren

2.20 Eine marktweite Analyse ist eine Analyse der Risiken, denen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im gesamten Markt oder in maßgeblichen Teilen davon ausgesetzt sind.

2.21 Diese Analyse fließt in das aufsichtliche Überprüfungsverfahren für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ein und gibt darüber

Aufschluss, wie sich festgestellte marktweite Risiken auf die Situation von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auswirken können. Es müssen sowohl der Markt als auch relevante Merkmale des makroökonomischen Umfelds beurteilt werden, um künftige Ereignisse und Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu identifizieren, die sich auf die Finanzlage von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auswirken können, oder die Bereitstellung zeitnaher Informationen über die zu berücksichtigenden marktweiten Risiken sicherzustellen.

- 2.22 Der Austausch marktweiter Risikoanalysen mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten trägt dazu bei, grenzüberschreitende systemische Risiken angemessen zu adressieren.
- 2.23 Ein Element der marktweiten Analyse, das besonders relevant sein kann, ist die Peer-Group-Analyse. Diese wird empfohlen, um den Aufsichtsbehörden einen Vergleich und eine Gegenüberstellung der Risiken eines Unternehmens mit den Risiken ähnlicher Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu ermöglichen.
- 2.24 Die marktweite Risikoanalyse kann an jedem beliebigen Punkt des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens in Betracht gezogen werden.
- 2.25 Nachstehend sind einige Beispiele für die Rolle der Kollegien bei der auf Gruppenebene durchgeführten marktweiten Analyse aufgeführt:
 - a) gruppenweite Analyse der Daten zu Risikopositionen bei bestimmten Arten von Produkten;
 - b) gruppenweite Analyse der Daten zu Risikopositionen nach Land, insbesondere bei solchen, die kein Investment-Grade-Rating aufweisen;
 - c) gruppenweite Anwendung von Tools wie Stresstests, um die Belastbarkeit der Versicherungsgruppe unter verschiedenen zukunftsgerichteten ungünstigen makroökonomischen Szenarien zu bewerten;
 - d) Meinungsaustausch zwischen Mitgliedern und Teilnehmern des Kollegiums darüber, welche ungünstigen Szenarien zu betrachten sind.

Zu Leitlinie 8 - Dokumentation

- 2.26 Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens wird eine Fülle von Informationen generiert, wie Dateien und Akten, Eingangsdokumente, Arbeitsunterlagen, Analysen, interne Berichte und Korrespondenz. Es wird von den Aufsichtsbehörden erwartet, dass sie über angemessene Systeme und Verfahren für die Aufbewahrung der Dokumente verfügen, die ihre den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mitgeteilten Schlussfolgerungen stützen, und diese für berechtigte Mitarbeiter bei Bedarf einfach zugänglich sind.
- 2.27 Diese Informationen sind vertraulich, sofern in nationalem Recht oder EU-Recht nicht etwas anderes angegeben ist.

Zu Leitlinie 9 - Governance und regelmäßige Prüfung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

- 2.28 Die Aufsichtsbehörden müssen über einen angemessenen Governance-Mechanismus für die laufende Überwachung der Durchführung aller Phasen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens verfügen, um sicherzustellen, dass das aufsichtliche Überprüfungsverfahren den Marktentwicklungen und den Risiken von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vollumfänglich Rechnung trägt.
- 2.29 Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Methode zur Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens, z. B. Häufigkeit, Umfang, Tools und Bestandteile des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens, regelmäßig intern überprüft wird, um zu gewährleisten, dass das von der Aufsichtsbehörde verwendete Rahmenkonzept nach wie vor relevant, angemessen und stimmig ist und auf objektive Weise und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet wird.
- 2.30 Die Häufigkeit einer solchen internen Überprüfung wird von der Aufsichtsbehörde festgelegt.
- 2.31 Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Überwachung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens wird von den Aufsichtsbehörden erwartet, dass sie in der Lage sind, für interne Zwecke alle laufenden und geplanten detaillierten Überprüfungen zu identifizieren.
- 2.32 Wenn gemäß Artikel 248 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie ein Kollegium eingesetzt wird, ist seine Einbindung im Rahmen der in Leitlinie 12 der Leitlinien zur operativen Funktionsweise von Kollegien genannten Überprüfung zu prüfen.

Zu Leitlinie 10 - Umfang und Schwerpunkt des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens für Versicherungsgruppen

- 2.33 Wenn ein einzelnes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine im EWR ansässige Gruppe zu einer Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe c der Solvabilität II-Richtlinie gehört und das oberste Mutterunternehmen seinen Hauptsitz in einer Rechtsordnung hat, die gemäß Artikel 260 der Solvabilität II-Richtlinie gleichwertig ist, wird von den Aufsichtsbehörden im EWR erwartet, dass sie im Einklang mit Artikel 261 der Solvabilität II-Richtlinie bei ihrem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren auf Ebene des einzelnen Unternehmens und auf Gruppenebene mit der Aufsichtsbehörde des obersten Mutterunternehmens in dem Drittland zusammenarbeiten.
- 2.34 Wenn ein einzelnes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder eine im EWR ansässige Gruppe zu einer Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe c der Solvabilität II-Richtlinie gehört und das oberste Mutterunternehmen seinen Hauptsitz in einer Rechtsordnung hat, die nicht gemäß Artikel 260 der Solvabilität II-Richtlinie gleichwertig ist, können die Aufsichtsbehörden der im EWR ansässigen Versicherungs- oder

Rückversicherungsunternehmen der Versicherungsgruppe im Einklang mit Artikel 262 der Solvabilität II-Richtlinie im Rahmen ihrer Beaufsichtigung der Gruppe das aufsichtliche Überprüfungsverfahren verwenden.

- 2.35 Wenn ein Unternehmen gemäß Artikel 214 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie von der Gruppenaufsicht ausgeschlossen wurde, prüft die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die Auswirkungen des Unternehmens auf die Versicherungsgruppe unter Berücksichtigung wesentlicher Risiken, die infolge von Beteiligungen oder Geschäften mit dem Unternehmen in die Versicherungsgruppe eingebracht werden.
- 2.36 Hinsichtlich der in Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe d der Solvabilität II-Richtlinie genannten Versicherungsgruppen (deren Mutterunternehmen eine gemischte Versicherungsholdinggesellschaft ist) können die für die Aufsicht zuständigen Aufsichtsbehörden die maßgeblichen Teile des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens für gruppeninterne Geschäfte verwenden, die von Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen mit der gemischten Versicherungsholdinggesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen abgeschlossen werden.
- 2.37 Wenn die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einer Gruppe überwiegend im Mitgliedstaat der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde ansässig sind und diese es unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Versicherungsgruppe für angemessen hält, kann sie Phasen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens für die Gruppe in Verbindung mit den aufsichtlichen Überprüfungsverfahren für die einzelnen Unternehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen, durchführen.
- 2.38 Im Fall von nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, wie Versicherungsholdinggesellschaften und Unternehmen aus Drittländern innerhalb der Versicherungsgruppe, bewertet die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die Informationen in Bezug auf diese Unternehmen nur für den Zweck der Gruppenaufsicht, ohne eine Aufsichtsfunktion über sie auszuüben.
- 2.39 Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde überprüft die Kontrolle der Gruppe über die Entwicklung und Interaktion der verschiedenen Geschäftsbereiche, in denen die Versicherungsgruppe tätig ist, und die damit verbundenen Risiken, insbesondere wenn das Geschäftsprofil eine Konzentration aufweist. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde prüft das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie der Versicherungsgruppe, die dazu führen könnten, dass sich bestimmte Unternehmen auf bestimmte Bereiche, Produkte oder Märkte konzentrieren.
- 2.40 Die Bewertung der geschäftlichen Konzentration einer Versicherungsgruppe erfordert eine ausgewogene Analyse, da eine Konzentration einerseits die Anfälligkeit gegenüber spezifischen branchenabhängigen oder regionalen Geschäftszyklen erhöhen und andererseits zur Entwicklung von Fachkompetenz und lokalen Kenntnissen beitragen kann, die trotz Konzentration zu einem höherwertigen Portfolio führen. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde kann auch die Grundsätze der Gruppe hinsichtlich der Restrukturierung der Versicherungsgruppe überprüfen.

- 2.41 Bei der Bewertung der Risiken aus gruppeninternen Geschäften und Risikokonzentrationen
- a) wird besonders auf ein mögliches Ansteckungsrisiko geachtet, wenn die Gegenpartei zur selben Versicherungsgruppe gehört;
 - b) wird besonders auf einen möglichen Interessenskonflikt geachtet, wenn die Gegenpartei nicht zur selben Versicherungsgruppe gehört oder durch eine andere Beziehung mit einem Unternehmen der Versicherungsgruppe verbunden ist.
- 2.42 Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde spielt auch eine maßgebliche Rolle bei der Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten, wie der Überprüfung von Risikokonzentrationen und gruppeninternen Geschäften, die sowohl auf Ebene der einzelnen Unternehmen als auch auf Gruppenebene durchzuführen ist.
- 2.43 Das Risikomanagement und die interne Governance im Gruppenkontext sind äußerst wichtige Punkte, da die Governance-Strategie der Gruppe alle in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen angemessen erfassen muss.
- 2.44 Insbesondere wenn das Risikomanagementsystem oder die Kontrollfunktionen auf Gruppenebene zentralisiert sind, bewertet die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die Angemessenheit des zentralisierten Systems für alle erfassten Unternehmen. Bei einem dezentralen Risikomanagementsystem oder dezentralen Kontrollfunktionen bewertet die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, ob alle einzelnen Elemente angemessen in das gesamte Risikomanagement oder die Governance der Gruppe integriert werden.
- 2.45 Die im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gewonnenen Informationen können der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde auch helfen, gruppenspezifische Schwellenwerte oder spezifische Arten von Geschäften und Risiken für gruppeninterne Geschäfte und Risikokonzentrationen festzulegen, die der Meldepflicht nach den Artikeln 244 und 245 der Solvabilität II-Richtlinie unterliegen.
- 2.46 Hinsichtlich des Kapitalmanagements der Gruppe können die absolute Kapitalausstattung der Gruppe, ihre Fähigkeit, ihre externen Verbindlichkeiten zu begleichen, und ihr Zugang zu externem Kapital sowie die Möglichkeit der einzelnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, bei Bedarf auf Kapital innerhalb der Versicherungsgruppe zurückzugreifen, relevant sein.

Zu Leitlinie 12 - Struktur und Nutzung des Risikobewertungsrahmens

2.47 Die von den Aufsichtsbehörden durchgeführte Ermittlung und Bewertung der Risiken, denen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt sind, unterstreicht einen risikoorientierten, proaktiven und vorausschauenden Ansatz bei den Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens. Der Risikobewertungsrahmen definiert in einer Abfolge von Schritten die Leitlinien für die Auswirkungsanalyse, Risikoidentifizierung und Risikobewertung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, fördert die Zuordnung konvergenter Auswirkungs- und Risikoklassifikationen und formuliert den Ansatz für die Festlegung eines risikoorientierten Aufsichtsplans.

Zu Leitlinie 13 - Umfang des Risikobewertungsrahmens

2.48 Die in dieser Leitlinie genannten Schritte werden in den nachfolgenden Leitlinien dieses Dokuments genauer erläutert.

2.49 Die Anwendung des Risikobewertungsrahmens auf ein Unternehmen und seine Funktion im weiteren aufsichtlichen Überprüfungsverfahren umfasst:

a) Sicherstellung eines risikoorientierten, vorausschauenden Ansatzes der Aufsicht im gesamten aufsichtlichen Überprüfungsverfahren durch eine risikoorientierte Festlegung des Aufsichtsplans und der Häufigkeit, mit der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihren RSR vorlegen müssen, Auswahl der Aufsichtstätigkeiten und Entscheidung über die Auferlegung aufsichtlicher Maßnahmen.

b) Bereitstellung wichtiger Informationen über Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die bei der Auswahl und Lenkung der aufsichtlichen Ressourcen und Aufsichtstätigkeiten auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Bereiche innerhalb von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit dem größten Risiko helfen. Der Risikobewertungsrahmen zielt insbesondere darauf ab, die Aufsichtstätigkeiten auf Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu lenken, die mit Risiken behaftet sind, die zur Nichteinhaltung der unter Solvabilität II erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften führen könnten oder dazu, dass ein Unternehmen seine Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten nicht erfüllen kann.

2.50 Bei der Bewertung künftiger Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt sein kann, wird die Auswirkung möglicher künftiger Ereignisse und Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf die Finanzlage von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen berücksichtigt.

2.51 Der Risikobewertungsrahmen auf Gruppenebene soll auf ähnliche Weise wie der Risikobewertungsrahmen auf Ebene der einzelnen Unternehmen angewendet werden. Bei der Bewertung auf Gruppenebene wird der Risikobewertungsrahmen auf Ebene der einzelnen Unternehmen berücksichtigt; die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ist jedoch nicht verpflichtet, die Bewertung der einzelnen

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nochmals durchzuführen, sondern konzentriert sich stattdessen auf die Risiken auf Gruppenebene.

Zu Leitlinie 14 – Bewertung von Informationen

- 2.52 Der Input für den Risikobewertungsrahmen stammt aus vielen verschiedenen Quellen und umfasst Informationen wie regelmäßige Berichte (z. B. den Bericht über Solvabilität und Finanzlage, den RSR, den ORSA-Bericht) oder Ad-hoc-Berichte, Frühwarnindikatoren, Ergebnisse von Stresstests, Änderungen des internen Modells, relevante Informationen aus anderen Quellen (z. B. Medien, Kollegien, Branchenverbänden, historische Informationen), Prioritäten und Beschränkungen für die Aufsichtstätigkeiten usw. Die Aufsichtsbehörden haben die eingehenden Informationen zu prüfen und potenzielle Risiken für Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte sowie das Risiko der Nichteinhaltung von Solvabilität II durch das Unternehmen zu bewerten. Die Aufsichtsbehörden können sich dafür entscheiden, auf automatisierte Prozesse zurückzugreifen, die sie bei der Bewertung der eingehenden Informationen und ihren Beurteilungen innerhalb der Risikobereiche unterstützen, beispielsweise durch Validierung der Daten, Ermittlung von Abweichungen in den Standardkennziffern und Identifizierung von Veränderungen wesentlicher Risikoindikatoren.
- 2.53 Zur Bewertung von Informationen können auch einige weitere Aufsichtstätigkeiten gehören, wie Gespräche mit dem Unternehmen, Ersuchen um Klarstellungen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die Aufforderung zur erneuten Vorlage von Informationen oder Treffen mit Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen.
- 2.54 Der erforderliche Umfang und die erforderliche Tiefe der allgemeinen Bewertung von Informationen ist von der Aufsichtsbehörde nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festzulegen.
- 2.55 Die Gruppendaten und andere Informationen auf Gruppenebene bilden eine wichtige Informationsquelle für die Überprüfung der Finanzlage und Solvabilität der Versicherungsgruppe als eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit. Diese Informationen sind auch wichtig für die Überprüfung der Auswirkungen von in Drittländern ansässigen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und versicherungsfremden Unternehmen innerhalb der Versicherungsgruppe. Veränderungen in der Berechnung der Gruppensolvabilität, wie Änderungen der internen Modelle, können ebenfalls berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der Gruppendaten und anderer Informationen auf Gruppenebene berücksichtigt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde, sofern ein Kollegium eingesetzt wurde, die Notwendigkeit eines weiteren Ad-hoc-Informationsaustauschs im Rahmen des Risikobewertungsrahmens.
- 2.56 Die regelmäßig und auf Ad-hoc-Basis ausgetauschten Informationen innerhalb des Kollegiums können sowohl für den Gruppenaufseher als auch für die Aufsichtsbehörden der einzelnen Unternehmen relevant sein. Beispiele hierfür sind die Ergebnisse des Risikobewertungsrahmens für die Versicherungsgruppe und die einzelnen verbundenen Versicherungs- und

Rückversicherungsunternehmen sowie Veränderungen in der Organisationsstruktur der Gruppe.

Zu Leitlinie 15 - Bestimmung der Auswirkungsklassifizierung der Unternehmen

- 2.57 Die von einer Aufsichtsbehörde zugeordnete Auswirkungsklasse ist hauptsächlich aus den aufsichtlichen Analysen abzuleiten, die nach Maßgabe ihrer internen Methoden zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen durchgeführt werden, um die Marktbesonderheiten des Mitgliedstaates zu berücksichtigen.
- 2.58 Der Ansatz der Aufsichtsbehörde bei der Bewertung der Auswirkungen ist auf alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Mitgliedsstaat unabhängig von ihrer Art und Größe anzuwenden. Innerhalb der Methoden ist jedoch Spielraum vorhanden, aufsichtsbehördliches Ermessen auszuüben und gegebenenfalls von der Auswirkungsbewertung abzuweichen. Es kann beispielsweise Faktoren geben, die die möglichen Auswirkungen des Unternehmens beeinflussen, mit den üblichen Methoden der Aufsichtsbehörde jedoch nicht erfasst worden wären. Eine solche abweichende Bewertung, sofern vorgenommen, würde vorzugsweise einer angemessenen internen Governance innerhalb der Aufsichtsbehörde unterzogen werden.
- 2.59 Die Methoden der Aufsichtsbehörde zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen könnten die Anwendung einer Reihe von Maßstäben vorsehen, die die Auswirkungen der verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens und seine Bedeutung für den Markt widerspiegeln und bewerten. Jegliche von der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Methoden angewendeten Kriterien oder Maße können sich sowohl mit den Auswirkungen auf Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte als auch mit den Auswirkungen auf den Markt befassen.
- 2.60 Die folgenden Absätze enthalten einige Beispiele für die Kriterien, die Aufsichtsbehörden bei der Bewertung der Auswirkungen eines Unternehmens anwenden könnten. Es handelt sich jedoch nicht um eine vollständige Aufzählung.
- 2.61 Ein erwartungsgemäß wichtiges Kriterium bei der Prüfung der Auswirkungen ist die Größe eines Unternehmens. Die Größe könnte an der Bilanzsumme, den versicherungstechnischen Rückstellungen (z. B. im Lebensversicherungsbereich) oder den Bruttoprämien (z. B. im Nichtlebensversicherungsbereich) oder einer Kombination des Vorstehenden gemessen werden. Ein anderes Maß für die Größe könnte die Anzahl von Verträgen oder Versicherungsnehmern sein.
- 2.62 Ein weiteres Kriterium für die Auswirkungen könnte die Art der Tätigkeit sein, beispielsweise die Bedeutung eines bestimmten Geschäftsbereichs, die Tätigkeit in einem Nischenmarkt oder die Art der Produkte und Risiken, die das Unternehmen versichert. Bei einigen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in bestimmten Risikosektoren tätig sind, könnte beispielsweise angenommen werden, dass sie unabhängig von ihrer Größe aufgrund der Art ihrer Tätigkeit eine große Auswirkung haben.

- 2.63 Ein weiteres Kriterium könnte lauten, ob das Unternehmen zu einer Versicherungsgruppe gehört und insbesondere, welche Position und Rolle es innerhalb dieser Versicherungsgruppe einnimmt.
- 2.64 Die verschiedenen Kriterien und Maßstäbe können von der Aufsichtsbehörde einzeln oder in Kombination angewendet werden. Die Methoden für die Auswahl und Aggregation der Kriterien und Maßstäbe werden von der Aufsichtsbehörde festgelegt und spiegeln die aufsichtlichen Erfahrungswerte und Marktbesonderheiten des Mitgliedstaates wider.
- 2.65 Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass alle relevanten Personen innerhalb der Behörde verstehen, wie die Klassifizierung der potenziellen Auswirkungen bestimmt wird und wie sich diese Klassifizierung je nach verwendeten Kriterien und Maßstäben ändert.

Zu Leitlinie 16 - Bestimmung der Auswirkungsklassifizierung für Gruppen

- 2.66 Der Ausfall der gesamten Versicherungsgruppe kann durch den Ausfall oder die Insolvenz eines oder mehrerer der wesentlichen Unternehmen innerhalb der Versicherungsgruppe verursacht werden und ist nicht unbedingt gleichbedeutend mit dem Ausfall aller Unternehmen innerhalb der Versicherungsgruppe.
- 2.67 Der Ansatz der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde bei der Bewertung der Auswirkungen ist auf alle Gruppen im Mitgliedstaat unabhängig von ihrer Art und Größe anzuwenden. Innerhalb der Methoden ist jedoch Spielraum vorhanden, aufsichtsbehördliches Ermessen auszuüben und gegebenenfalls von der Auswirkungsbewertung abzuweichen. Es kann beispielsweise Faktoren geben, die die möglichen Auswirkungen der Versicherungsgruppe beeinflussen, mit den üblichen Methoden der Aufsichtsbehörde jedoch nicht erfasst worden wären. Eine solche abweichende Bewertung, sofern vorgenommen, würde einer angemessenen internen Governance innerhalb der Aufsichtsbehörde unterzogen werden.
- 2.68 Es ist zu erwarten, dass die Methoden der Aufsichtsbehörde zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen den für einzelne Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verwendeten Methoden ähnlich sind. Sie könnten die Anwendung einer Reihe von Maßstäben vorsehen, die die Auswirkungen der verschiedenen Tätigkeiten der Versicherungsgruppe und ihre Bedeutung für den Markt widerspiegeln und bewerten. Jegliche von der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Methoden angewendeten Kriterien oder Maße können sich sowohl mit den Auswirkungen auf Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte als auch mit den Auswirkungen auf alle Märkte, in denen die Versicherungsgruppe tätig ist, befassen.
- 2.69 Die Auswirkungsbewertung der Versicherungsgruppe muss mehr sein als eine bloße Summierung der Auswirkungsbewertungen für die einzelnen Unternehmen. Die folgenden Absätze enthalten einige Beispiele für die Kriterien, die die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde bei der Bewertung der Auswirkungen einer Versicherungsgruppe anwenden könnte. Es handelt sich jedoch nicht um eine vollständige Aufzählung.

- 2.70 Die Größe ist erwartungsgemäß ein wichtiges Kriterium bei der Prüfung der Auswirkungen. Die Größe der Versicherungsgruppe könnte an der Bilanzsumme, den versicherungstechnischen Rückstellungen, den Bruttoprämien oder einer Kombination des Vorstehenden gemessen werden. Ein anderes Maß für die Größe könnte die Gesamtzahl von Verträgen oder Versicherungsnehmern sein.
- 2.71 Die Größe des Versicherungsgeschäfts innerhalb der Versicherungsgruppe ist jedoch nicht das einzige relevante Kriterium für die Bewertung der Auswirkungen einer Versicherungsgruppe, da die Versicherungsgruppe ein komplexeres Geschäftsprofil oder eine komplexere Struktur aufweisen kann, das bzw. die zu berücksichtigen ist.
- 2.72 Bei der Bewertung der Komplexität und Vernetzung der Versicherungsgruppe kann die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde die Organisationsstruktur und geografische Struktur der Versicherungsgruppe, das Vorliegen konzerninterner Geschäfte, Risikokonzentrationen auf Gruppenebene, grenzüberschreitende Zuständigkeitsfragen sowie branchenübergreifende Aspekte wie die Verteilung und Verfügbarkeit des Gruppenkapitals berücksichtigen.
- 2.73 Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass alle relevanten Personen innerhalb der Behörde verstehen, wie die Klassifizierung der potenziellen Auswirkungen für Versicherungsgruppen bestimmt wird und wie sich diese Klassifizierung je nach den verwendeten Kriterien und Maßstäben ändert.

Zu Leitlinie 17 - Bestimmung der Risikoklassifizierung der Unternehmen

- 2.74 Ziel der Risikoklassifikation ist es, die Bewertung der aktuellen und künftigen Solvabilität und Finanzlage des Unternehmens durch die Aufsichtsbehörde widerzuspiegeln, sein Risikoprofil mit seiner Risikotragfähigkeit zu vergleichen und potenzielle Probleme zu erkennen, die die Lebensfähigkeit des Unternehmens und seine Fähigkeit, seinen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten nachzukommen, beeinträchtigen können.
- 2.75 Der Ansatz der Aufsichtsbehörde bei der Bewertung der Risiken ist auf alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Mitgliedstaat unabhängig von ihrer Art und Größe anzuwenden. Innerhalb der Methoden ist jedoch Spielraum vorhanden, aufsichtsbehördliches Ermessen auszuüben und gegebenenfalls von der Risikobewertung abzuweichen.
- 2.76 Die Aufsichtsbehörden entwickeln ihre eigenen Methoden für die Risikoklassifikation. Als Mindestanforderung wird jedoch erwartet, dass die zugewiesene Risikoklassifikation eine allgemeine Bewertung und Beurteilung der vom Unternehmen entwickelten Strategien, Prozesse und Berichtsverfahren zur Einhaltung von Solvabilität II widerspiegelt. Sie umfasst die Bewertung der Risiken, denen das Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, sowie die Bewertung seiner Fähigkeit, diese Risiken unter Berücksichtigung des Umfelds, in dem es tätig ist, zu beurteilen, und gegebenenfalls die Bewertung der qualitativen Anforderungen an das Governance-System.

- 2.77 Im Rahmen der allgemeinen Bewertung werden die folgenden fünf Bereiche nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betrachtet:
- a) Geschäftstätigkeit und Leistung
 - b) Governance-System, einschließlich ORSA
 - c) Risikoprofil
 - d) Bewertung für Solvabilitätszwecke
 - e) Kapitalmanagement
- 2.78 Bei der Bestimmung der Risikoklassifikation werden verschiedene Kriterien und Maßstäbe, je nach Art des betreffenden Unternehmens und den Merkmalen des jeweiligen Marktes, herangezogen. Diese Kriterien und Maßstäbe sind nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ, und ihre Anwendung führt nicht zu einer mechanistischen Risikobewertung durch die Aufsichtsbehörde, die ausschließlich auf Schwellenwerten und erreichten Punktzahlen basiert. In welchem Umfang die quantitativen und qualitativen Kriterien und Maßstäbe eingesetzt werden, ist von jeder Aufsichtsbehörde festzulegen.
- 2.79 Nachfolgend sind beispielhaft einige Kriterien und Maßstäbe für die vorstehenden fünf Bereiche aufgeführt. Diese Beispiele sollen mögliche Kriterien und Maßstäbe aufzeigen, sind jedoch weder vollständig noch zwangsläufig für jede nationale Aufsichtsbehörde am aussagekräftigsten. Bei der Durchführung der Risikoklassifikation betrachtet die Aufsichtsbehörde die verfügbaren qualitativen und quantitativen Informationen, einschließlich aus den aktuellen Daten abgeleiteter Frühwarnindikatoren.
- 2.80 Die Identifizierung und Bewertung der Risiken für die einzelnen Bereiche bestimmen zusammen die Risikoklassifikation des jeweiligen Unternehmens.
- 2.81 Die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Kriterien und Maßstäbe können als Bezugsgrößen zu einem bestimmten Zeitpunkt, im Rahmen einer Entwicklungsanalyse oder bei einem Vergleich mit Peer Groups und Markt-Benchmarks verwendet werden.

Geschäftstätigkeit und Leistung

- 2.82 Hinsichtlich der Geschäftstätigkeit und Leistung des Unternehmens gibt es allgemeine Kriterien und Maßstäbe, die unabhängig von der Art der Geschäftstätigkeit anzuwenden sind, sowie spezifische Kriterien und Maßstäbe, die je nach Geschäftszweig (z. B. Lebensversicherung, Krankenversicherung, Nichtlebensversicherung und Rückversicherung) variieren können.
- 2.83 Konkrete Beispiele für allgemeine Kriterien und Maßstäbe sind: Analyse der Bedeutung spezifischer Geschäftsbereiche, in denen das Unternehmen tätig ist, Betrag und Wachstum der verbuchten Prämien (brutto und netto) nach Geschäftsbereichen und eine Analyse der versicherungstechnischen Ergebnisse und Anlageergebnisse.

Governance-System

- 2.84 Beim Governance-System ist die Bewertung seiner Qualität wichtig, um die Fähigkeit des Unternehmens einzuschätzen, Risiken zu identifizieren, zu messen,

zu überwachen, zu steuern und darüber zu berichten. Dazu könnte beispielsweise eine Bewertung der Struktur und Funktionsweise der Risikomanagement- und internen Kontrollsysteme im Unternehmen, der Kompetenz der für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen und der konsequenten Umsetzung der Risikomanagement- und internen Kontrollsysteme, der Berichtsverfahren usw. gehören.

- 2.85 Beispiele für allgemeine Kriterien und Maßstäbe sind: die Häufigkeit wesentlicher Änderungen im Governance-System in den letzten Berichtsperioden; die Anzahl ausgelagerter kritischer oder wichtiger betrieblicher Funktionen oder Tätigkeiten und die Rechtsordnung, in der die Dienstleister für diese Funktionen oder Tätigkeiten ansässig sind; eine Beurteilung, wie die eigene Risiko- und Solvabilitätsbewertung durchgeführt und in die Management- und Entscheidungsprozesse des Unternehmens integriert wird.

Risikoprofil

- 2.86 Hinsichtlich des Risikoprofils können für die Klassifizierung der Risiken die Auswirkungen der Hauptrisikofaktoren, beispielsweise das gewichtete Risikomodul (bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die die Standardformel verwenden) bzw. die gewichtete Komponente (bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die ein internes Modell verwenden) in der Solvenzkapitalanforderung als Ausgangspunkt verwendet werden. Die Bewertung der Hauptrisikofaktoren kann auf Grundlage der Identifizierung der Hauptrisiken erfolgen, die sich auf den gesamten Finanz- oder Versicherungsmarkt auswirken, und der Hauptrisiken, die das jeweilige Unternehmen betreffen.
- 2.87 Beispiele für allgemeine Kriterien und Maßstäbe sind: Ergebnisse von Stresstests, Engagements in Derivaten und strukturierten Produkten, Maßstäbe zur Bewertung der Angemessenheit der Aktiv-Passiv-Steuerung oder Kreditrisikopositionen gegenüber Rückversicherern und die Exponierung gegenüber Katastrophenrisiken.

Bewertung für Solvabilitätszwecke

- 2.88 Die Risikoklassifikation im Hinblick auf die Bewertung für Solvabilitätszwecke umfasst die Bewertung von Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten.
- 2.89 Beispiele für allgemeine Kriterien und Maßstäbe sind: Analyse der Richtigkeit der Angaben zu Finanzanlagen, Anteil der Anlagen, die mit alternativen Bewertungsmethoden bewertet werden, Schwankungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Ursachen oder Analyse der Informationen über Backtests.

Kapitalmanagement

- 2.90 Hinsichtlich des Kapitalmanagements umfasst die Risikoklassifikation eine Bewertung der Einhaltung der regulatorischen Kapitalanforderungen sowie der Qualität und Quantität der Eigenmittel. Beispiele für allgemeine Kriterien und Maßstäbe sind: die Solvabilitätsquote, die Volatilität der

Solvenzkapitalanforderung über die letzten Berichtsperioden oder die erwartete Entwicklung der Solvenzkapitalanforderung und Eigenmittel.

Zu Leitlinie 18 - Bestimmung der Risikoklassifizierung für Versicherungsgruppen

- 2.91 Ziel der Risikoklassifikation ist es, die Bewertung der aktuellen und künftigen Solvabilität und Finanzlage der Versicherungsgruppe durch die Aufsichtsbehörde widerzuspiegeln, ihr Risikoprofil mit ihrer Risikotragfähigkeit zu vergleichen und potenzielle Probleme zu erkennen, die die Lebensfähigkeit der Gruppe und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten nachzukommen, beeinträchtigen können.
- 2.92 Als Mindestanforderung wird jedoch erwartet, dass die zugewiesene Risikoklassifikation eine allgemeine Bewertung und Beurteilung der von der Versicherungsgruppe entwickelten Strategien, Prozesse und Berichtsverfahren zur Einhaltung von Solvabilität II widerspiegelt. Sie umfasst die Bewertung der Risiken, denen die Gruppe ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, sowie die Beurteilung der Fähigkeit und Kontrollen der Versicherungsgruppe zur Bewertung und Minderung dieser Risiken unter Berücksichtigung des Umfelds, in dem sie tätig ist, und die Bewertung der qualitativen Anforderungen an das Governance-System. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde berücksichtigt auch bestehende zentralisierte Gruppenfunktionen oder die Auslagerung der Funktionen innerhalb der Versicherungsgruppe.
- 2.93 Der Ansatz der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde bei der Bewertung der Risiken ist auf alle Gruppen im Mitgliedstaat unabhängig von ihrer Art und Größe anzuwenden. Innerhalb der Methoden ist jedoch Spielraum vorhanden, aufsichtsbehördliches Ermessen auszuüben und gegebenenfalls von der Risikobewertung abzuweichen.
- 2.94 Die Aufsichtsbehörden entwickeln ihre eigenen Methoden für die Risikoklassifikation. Es ist zu erwarten, dass die Methoden zur Bestimmung der Risikoklassifikationen den für die Risikoklassifikation der einzelnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verwendeten Methoden ähnlich sind und dabei die folgenden fünf Bereiche (wie in den Erläuterungen zu Leitlinie 17 ausgeführt) unter besonderer Berücksichtigung der gruppenspezifischen Schwerpunkte in Leitlinie 10 betrachtet werden:
- a) Geschäftstätigkeit und Leistung der Gruppe
 - b) Governance-System der Gruppe
 - c) Risikoprofil der Gruppe
 - d) Bewertung der Gruppe für Solvabilitätszwecke
 - e) Kapitalmanagement der Gruppe
- 2.95 Bei der Bestimmung der Risikoklassifikation werden verschiedene Kriterien und Maßstäbe, je nach den Merkmalen der Gruppe und des jeweiligen Marktes, herangezogen. Diese Kriterien und Maßstäbe sind nicht nur quantitativ, sondern

auch qualitativ, und ihre Anwendung führt nicht zu einer mechanistischen Risikobewertung durch die Aufsichtsbehörde, die ausschließlich auf Schwellenwerten und erreichten Punktzahlen basiert. In welchem Umfang die quantitativen und qualitativen Kriterien und Maßstäbe eingesetzt werden, ist von jeder Aufsichtsbehörde festzulegen.

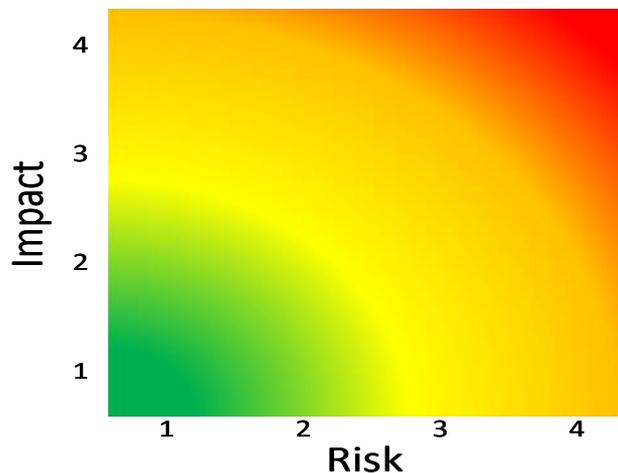
- 2.96 Die Risikobewertung der Gruppe muss mehr sein als eine bloße Summierung der Risikobewertungen für die einzelnen Unternehmen. Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde hat zu prüfen, woher die Risiken stammen und ob die Risiken auf Gruppenebene verstärkt oder diversifiziert werden.
- 2.97 Die Identifizierung und Bewertung der Risiken für die einzelnen Bereiche bestimmen zusammen die Risikoklassifikation der jeweiligen Gruppe.

Zu Leitlinie 19 - Ermittlung des Ergebnisses des Risikobewertungsrahmens

- 2.98 Der Risikobewertungsrahmen konzentriert sich auf die Ergebnisse sowohl der Auswirkungsbewertung als auch der Risikobewertung jedes Unternehmens, die zusammen das Ergebnis des Risikobewertungsrahmens bilden. Der Ansatz der Aufsichtsbehörde bei der Bewertung des Ergebnisses des Risikobewertungsrahmens ist auf alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Gruppen im Mitgliedstaat unabhängig von ihrer Art und Größe anzuwenden. Innerhalb der Methoden ist jedoch Spielraum vorhanden, aufsichtsbehördliches Ermessen auszuüben und gegebenenfalls von der Risikobewertung abzuweichen.
- 2.99 Unabhängig davon, ob die Aufsichtsbehörde die Auswirkungsklassifizierung und Risikoklassifikation miteinander kombiniert oder nicht, wird von ihr erwartet, dass sie das Ergebnis der Auswirkungsklassifizierung und Risikoklassifikation kritisch prüft und gegebenenfalls ändert. Die Begründung für die Änderung einer Auswirkungsklassifizierung oder Risikoklassifikation muss angemessen dokumentiert werden.
- 2.100 Das Verfahren des Risikobewertungsrahmens der Gruppe und die Verfahren der Risikobewertungsrahmen für die einzelnen Unternehmen führen nicht unbedingt zu den gleichen Ergebnissen, selbst wenn das oberste Mutterunternehmen ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist.
- 2.101 Wenn die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einer Gruppe überwiegend im Mitgliedstaat der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde ansässig sind und diese es unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Versicherungsgruppe für angemessen hält, kann sie das Ergebnis des Risikobewertungsrahmens der Gruppe gemeinsam mit dem Risikobewertungsrahmen der einzelnen Unternehmen bestimmen.
- 2.102 Der Ansatz der Aufsichtsbehörde bei der Zuordnung der Ergebnisse des Risikobewertungsrahmens zu den einzelnen Unternehmen kann im Einklang mit den Methoden der Aufsichtsbehörde erfolgen. Beispielsweise könnte die Zuordnung in einem Verlaufsraaster dargestellt werden, das die Position jedes Unternehmens in Abhängigkeit von der Stufe und Kombination der zugewiesenen Auswirkungsklassifizierung und Risikoklassifikation zeigt. Nachstehend ist ein

Verlaufsraster mit einer Beschreibung der indikativen Risiko- und Auswirkungsprofile aufgeführt. Das Beispiel ist zwar symmetrisch, bedeutet jedoch nicht, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in den gleichen Farbbereichen, aber in der Nähe unterschiedlicher Achsen liegen, gleich behandelt werden.

Beispiel für ein kombiniertes Ergebnis des Risikobewertungsrahmens



Grün

Bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in dieses Risikoprofil fallen, wird davon ausgegangen, dass sie eine begrenzte Auswirkung auf Versicherungsnehmer oder den Markt haben und auftretenden Risiken am besten standhalten können. Die Risikobewertung ergibt möglicherweise ein starkes Governance-System, einschließlich Risikomanagementsystem, und eine komfortable Solvabilitätsquote.

Gelb

Bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in dieses Profil fallen, ist zu erwarten, dass sie bei Eintritt der bei ihnen identifizierten Risiken nicht erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden und keine wesentliche Auswirkung auf Versicherungsnehmer oder den Markt haben. Das Risikoprofil oder die Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer oder den Markt sind jedoch höher als beim grünen Profil. Die Risikobewertung hat möglicherweise einige Risiken ergeben, die zwar wichtig sind, aber nicht als das Unternehmen beeinträchtigend angesehen werden.

Orange

Bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in dieses Profil fallen, besteht die Gefahr, dass sie bei Eintritt der bei ihnen identifizierten Risiken erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden. Sie werden wahrscheinlich eine wesentliche Auswirkung auf die Versicherungsnehmer oder den Markt haben. Das Risikoprofil oder die Auswirkungen auf die Versicherungsnehmer oder den Markt sind jedoch nicht so hoch wie beim roten Profil. Die Risikobewertung hat

möglicherweise Risiken ergeben, bei deren Eintritt das Unternehmen beeinträchtigt wird und die Gefahr besteht, dass es seinen Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten langfristig nicht nachkommen kann. Bei der Bewertung wurden möglicherweise Schwächen im Governance-System, einschließlich des Risikomanagementsystems, festgestellt.

Rot

Bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in dieses Risikoprofil fallen, wird davon ausgegangen, dass sie eine hohe potenzielle Auswirkung auf die Versicherungsnehmer oder den Markt haben und auftretenden Risiken am wenigsten standhalten können. Die Risikobewertung hat wahrscheinlich erhebliche Risiken, die das Unternehmen in verschiedenen Bereichen beeinträchtigen, eine niedrige Solvabilitätsquote oder Schwächen im Governance-System, einschließlich des Risikomanagementsystems, ergeben.

Zu Leitlinie 20 - Erstellung eines Aufsichtsplans und Festlegung der Intensität der Beaufsichtigung

- 2.103 In einigen Fällen werden keine weiteren Aufsichtstätigkeiten, die über die regelmäßige Bewertung eingehender Informationen hinausgehen, durchgeführt, wenn dies von der Aufsichtsbehörde als angemessen erachtet wird.
- 2.104 Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ähnliche Merkmale und Risikoprofile aufweisen oder zur selben Gruppe gehören, kann die Aufsichtsbehörde überlegen, wie die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mithilfe eines gemeinsamen Aufsichtsplans, beispielsweise durch gemeinsame Erhebungen oder themenorientierte Analysen, beaufsichtigt werden können.
- 2.105 Falls die Aufsichtsbehörde es für erforderlich hält, über die Bewertung eingehender Informationen hinaus weitere Maßnahmen einzuleiten, kann der Aufsichtsplan Angaben über die nach Ansicht der Aufsichtsbehörde wesentlichen Risikobereiche des Unternehmens, die genauer zu überprüfen sind, sowie die für diese Methoden am besten geeigneten Methoden enthalten. Zu solchen Angaben könnten gehören:
- a) der Umfang der durchzuführenden Tätigkeiten, z. B. standortunabhängige Analysen oder Prüfungen vor Ort;
 - b) der geplante Zeitaufwand für die weiteren Aufsichtstätigkeiten;
 - c) die durchzuführenden standortunabhängigen Analysen;
 - d) Art und Zeitpunkt der anzusetzenden Besprechungen;
 - e) durchzuführende Prüfungen vor Ort;
 - f) ursprünglich vorgesehene Follow-up-Maßnahmen.
- 2.106 Die Aufsichtsbehörde berücksichtigt bei der Festlegung des Umfangs und der Häufigkeit der Prüfungen vor Ort, der standortunabhängigen Tätigkeiten und des gesamten Aufsichtsplans neben dem Ergebnis des Risikobewertungsrahmens,

einschließlich Einzelheiten der ermittelten Risiken, auch ihre verschiedenen Prioritäten und Einschränkungen sowie weitere einschlägige Informationen.

- 2.107 Der Aufsichtsplan muss während der Ausübung der Aufsichtstätigkeiten überprüft und aktualisiert werden, beispielsweise als Reaktion auf weitere Informationen, die vom Unternehmen angefordert wurden, und etwaige durchgeführte Follow-up-Maßnahmen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsplan angemessen an die Ergebnisse von standortunabhängigen Analysen oder Prüfungen vor Ort angepasst werden.
- 2.108 Bei der laufenden Beurteilung des Risikoprofils des Unternehmens müssen die Bereitschaft des Unternehmens, festgestellte Probleme zu adressieren, und die daraufhin durchgeführten Maßnahmen berücksichtigt und in den laufenden Aufsichtsplan einbezogen werden.
- 2.109 Durch Sicherstellung, dass der Aufsichtsplan das Ergebnis des Risikobewertungsrahmens und das aufsichtsbehördliche Ermessen wie in den vorstehenden Beispielen erläutert widerspiegelt, wird im gesamten aufsichtlichen Überprüfungsverfahren ein risikoorientierter Ansatz angewendet.
- 2.110 Wenn sich bei Versicherungsgruppen ein wesentlicher Risikobereich auf ein versicherungsfremdes Unternehmen bezieht, kann die Aufsichtsbehörde die Beteiligung der zuständigen Aufsichtsbehörden außerhalb des Versicherungswesens in Erwägung ziehen. Betrifft der Risikobereich ein nicht der Aufsicht unterliegendes Unternehmen, könnten die Aufsichtsbehörden eines Unternehmens, das umfangreiche Interaktionen mit dem nicht beaufsichtigten Unternehmen aufweist, involviert werden.
- 2.111 Der Aufsichtsplan zur Gruppenaufsicht kann die Aufsichtspläne für die einzelnen zur Gruppe gehörenden Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, sofern sie derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, enthalten, solange die Aspekte des Plans, die sich auf die Versicherungsgruppe beziehen, und die Aspekte, die für die einzelnen Unternehmen gelten, eindeutig identifizierbar sind.

Zu Leitlinie 21 - Abstimmung zwischen dem Aufsichtsplan zur Gruppenaufsicht und dem Arbeitsplan des Kollegiums

- 2.112 Die Aufsichtsbehörden der Einzelunternehmen können Informationen aus ihren Aufsichtsplänen für diese Einzelunternehmen beisteuern, auf deren Grundlage die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde den Arbeitsplan des Kollegiums erstellen kann, um die Koordinierungstätigkeit innerhalb des Kollegiums (sofern vorhanden) zu erleichtern.
- 2.113 Wenn die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde andere Aufsichtsbehörden innerhalb des Kollegiums um Überprüfungen bitten möchte, hat dieses Ersuchen gemäß Artikel 255 der Solvabilität II-Richtlinie zu erfolgen.

Zu Leitlinie 22 - Governance des Aufsichtsplans

- 2.114 Der Aufsichtsplan muss einem Beaufsichtigungs- und Governance-Verfahren innerhalb der Aufsichtsbehörde unterliegen, um sicherzustellen, dass die bei Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen festgestellten Risiken darin angemessen adressiert werden. Dies gewährleistet einen kohärenten Ansatz bei der Beaufsichtigung ähnlicher Risiken, die Durchführung angemessener Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf bestimmte Risiken und eine angemessene Zuweisung von Ressourcen.
- 2.115 Es liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörden, den Aufsichtsplan anzupassen, um Folgendes widerzuspiegeln: die Einschränkungen der Aufsichtsbehörde, erforderliche dringende Maßnahmen sowie Empfehlungen, die sich aus den internen Governance-Verfahren ergeben. Die Gründe für die Anpassung müssen ausreichend dokumentiert werden.

Zu Leitlinie 23 - Benachrichtigung über die Häufigkeit des regelmäßigen aufsichtlichen Berichts

- 2.116 Wenn das Unternehmen zu einer Versicherungsgruppe gehört, können sich Änderungen der Häufigkeit darauf auswirken, wie die Versicherungsgruppe die notwendigen Informationen für ihren RSR von den Gruppenunternehmen erhebt. Hat die Änderung nach Auffassung der Aufsichtsbehörde wesentliche Auswirkungen auf andere Unternehmen der Versicherungsgruppe, muss sie andere zuständige Aufsichtsbehörden, die möglicherweise betroffen sind, benachrichtigen, um die Änderungen besprechen.

Zu Leitlinie 24 - Aktualisierung des Risikobewertungsrahmens

- 2.117 Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren ist ein zyklischer Prozess und kann auch ein iterativer Prozess sein. Der Risikobewertungsrahmen ist ein aufsichtliches Instrument, von dem zu erwarten ist, dass es an einer beliebigen Stelle des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens eingesetzt und gegebenenfalls – z. B. nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde, auf Grundlage eingegangener Ad-hoc-Informationen usw. – aktualisiert wird. Es kann zweckdienlich sein, einige Phasen des Risikobewertungsrahmens schneller als andere zu durchlaufen.
- 2.118 Häufigkeit und Umfang des Risikobewertungsrahmens sind für alle Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dynamisch und können sich im Laufe der Zeit verändern. Der Risikobewertungsrahmen ist kein strenges Verfahren, das die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden regelt, und schränkt die Aufsichtsbehörde nicht in ihren Handlungen ein, indem er ihr bei der täglichen Aufsicht keine Ermessensfreiheit mehr lässt.
- 2.119 Die Aufsichtsbehörden haben bei der Zuweisung der Auswirkungsklassifizierung und Risikoklassifikation und der Entscheidung, wie der Risikobewertungsrahmen in das aufsichtliche Überprüfungsverfahren einfließt, erheblichen Ermessensspielraum. Die Ausübung von aufsichtsbehördlichem Ermessen ist wesentlich, um einen rein mechanistischen Ansatz innerhalb des

Risikobewertungsrahmens und damit in anderen Elementen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens zu vermeiden.

2.120 Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu einer Gruppe gehören, braucht das Verfahren des Risikobewertungsrahmens für die einzelnen Unternehmen der Gruppe nicht jedes Mal aktualisiert zu werden, wenn das Verfahren des Risikobewertungsrahmens für die Gruppe durchgeführt wird, und umgekehrt.

Zu Leitlinie 25 - Detaillierte Überprüfungstätigkeiten

2.121 Die detaillierten Überprüfungstätigkeiten werden in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsplan und, sofern ein Kollegium besteht, dem Arbeitsplan des Kollegiums durchgeführt und berücksichtigen alle verfügbaren Informationen. Die Aufsichtstätigkeiten, die Bestandteil einer detaillierten Überprüfung sind, können Folgendes umfassen:

- a) standortunabhängige Analysen
- b) Prüfungen vor Ort

2.122 Sowohl die standortunabhängigen Analysen als auch die Prüfungen vor Ort sind wichtige Instrumente, die den Aufsichtsbehörden helfen, die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen, die Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, und die Risikomanagement-Fähigkeiten des Unternehmens zu beurteilen. Besonders wichtig ist die Bewertung der Einhaltung des Governance-Systems, einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, und die Überprüfung der Finanzkraft des Unternehmens, vor allem im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen, Kapitalanforderungen, Anlagen und Eigenmittel. Standortunabhängige Analysen und Prüfungen vor Ort können den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auch ein besseres Verständnis der Prioritäten und des Arbeitsprogramms der Aufsichtsbehörden vermitteln. Außerdem bieten Prüfungen vor Ort die Möglichkeit, die Funktionsweise und Angemessenheit der eingerichteten Prozesse und Verfahren im Unternehmen zu überprüfen.

2.123 Um die ermittelten Risikobereiche und die Wirksamkeit der auf Ebene der Versicherungsgruppe vorhandenen Kontrollen richtig zu beurteilen, berücksichtigt die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde vorhandene zentralisierte Gruppenfunktionen (z. B. Risikomanagement, Innenrevision, versicherungsmathematische Funktion und interne Kontrolle) oder jegliche Art der Auslagerung der Kontrollfunktionen innerhalb der Versicherungsgruppe.

2.124 Die detaillierten Überprüfungstätigkeiten basieren auf den der Aufsichtsbehörde vorliegenden Informationen des Unternehmens, einschließlich der regelmäßigen aufsichtlichen Berichte, Informationen oder Berichten, die von der Aufsichtsbehörde für Analysen ausdrücklich angefordert wurden, usw.

2.125 Die detaillierte Überprüfung wird größtenteils durch den Aufsichtsplan vorgegeben. Prüfungen vor Ort können aber auch durch Ergebnisse standortunabhängiger Detailanalysen sowie, im Fall von Versicherungsgruppen,

durch den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden usw. ausgelöst werden.

- 2.126 Die detaillierte Überprüfung kann je nach den Zielsetzungen der Aufsichtsbehörden unternehmensorientierte oder themenorientierte Analysen/Prüfungen oder eine Kombination aus Beidem umfassen. Themenorientierte Analysen, in denen alle oder ein breites Spektrum von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen oder Rechtsträgern erfasst werden, behandeln eher spezifische Fragestellungen und geben Aufschluss über die Leistung des Einzelunternehmens im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche.
- 2.127 Eine unternehmensorientierte Analyse/Prüfung kann einen erheblichen Aufwand an Zeit und Ressourcen erfordern, hat jedoch den Vorteil, dass sie eine umfassende Bewertung des Unternehmens ermöglicht und gleichzeitig deren Aktualität sicherstellt.
- 2.128 Es ist möglich, beide Ansätze miteinander zu verbinden. Von den Aufsichtsbehörden wird erwartet, dass sie die verfügbaren Optionen unter Beachtung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten und Risiken des Unternehmens nach vernünftigem Ermessen beurteilen.
- 2.129 Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass das Ergebnis dieser Analysen und Prüfungen intern ausgetauscht werden kann. Dieser Austausch kann die allgemeine Kenntnis der Marktusancen verbessern und Situationen vermeiden, in denen knappe Ressourcen gebunden oder Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übermäßig belastet werden.
- 2.130 Die Aufsichtsbehörde kann die Reichweite der standortunabhängigen Analysen und Prüfungen vor Ort vergrößern und zusätzlich zu dem beaufsichtigten Unternehmen oder der beaufsichtigten Gruppe von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auch Unternehmen einschließen, an die das beaufsichtigte Unternehmen Funktionen ausgelagert hat.
- 2.131 Der erste Schritt einer detaillierten Überprüfung kann darin bestehen, eine eingehendere Analyse der Bereiche von besonderem Interesse, einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen den Risiken, durchzuführen. Bei Versicherungsgruppen können wechselseitige Abhängigkeiten zwischen Risiken auch übergreifend zwischen den Unternehmen innerhalb der Gruppe auftreten.
- 2.132 Die Aufsichtsbehörden prüfen sorgfältig die ihnen vorliegenden Informationen des Unternehmens. Zu den verfügbaren Informationen können unter anderem gehören:
- a) historische Informationen aus regelmäßigen Berichten und anderen eingehenden Informationen von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
 - b) frühere Feststellungen bezüglich der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
 - c) sonstige Unternehmensinformationen, wie Daten aus Jahresabschlüssen;

- d) zusätzliche Informationen, die auf Ad-hoc-Basis von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen angefordert werden;
 - e) Ergebnisse und Schlussfolgerungen spezifischer Stresstests, die von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durchgeführt wurden;
 - f) Ergebnisse und Schlussfolgerungen spezifischer Stresstests oder simulierter Szenarien, die von der Aufsichtsbehörde durchgeführt wurden;
 - g) Informationen von anderen Aufsichtsbehörden, einschließlich innerhalb der Kollegien ausgetauschter Informationen; und
 - h) marktweite Informationen, beispielsweise zur Ermittlung von Markttrends oder für den Vergleich mit anderen Branchenunternehmen.
- 2.133 Wenn Aufsichtsbehörden, einschließlich der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde, der Auffassung sind, dass im Rahmen der detaillierten Überprüfung eine Nachprüfung durch eine andere Versicherungsaufsichtsbehörde erforderlich ist, so müssen sie die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 255 der Solvabilität II-Richtlinie um die Überprüfung ersuchen. Auf Wunsch können sie gemäß Artikel 255 und Leitlinie 21 der Leitlinien zur operativen Funktionsweise von Kollegien auch an der Überprüfung oder einer Prüfung vor Ort teilnehmen.
- 2.134 Die Aufsichtsbehörden, einschließlich der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde, die von anderen Aufsichtsbehörden um Überprüfung ersucht wurden, können gemäß Artikel 255 der Solvabilität II-Richtlinie und Leitlinie 20 der Leitlinien zur operativen Funktionsweise von Kollegien die am besten geeignete Methode zur Überprüfung auswählen.

Zu Leitlinie 26 - Anforderung zusätzlicher Informationen während der detaillierten Überprüfung

- 2.135 Die Beurteilung der Notwendigkeit zusätzlicher Informationen kann während oder nach der Festlegung des Aufsichtsplans erfolgen. Diese Informationsersuchen an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gelten zusätzlich zu den Informationen, die als Teil des Risikobewertungsrahmens eingeholt wurden, und es wird erwartet, dass solche Ersuchen angemessen und ausreichend beantwortet werden.
- 2.136 Die angeforderten zusätzlichen Informationen oder Analysen können verschiedene Formen annehmen, z. B. detaillierte quantitative Informationen, qualitative Informationen oder interne Berichte.
- 2.137 Es kann auch sein, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zusätzliche Aufgaben durchführen müssen, wenn weitere Informationen benötigt werden. Beispiele hierfür sind die Durchführung spezifischer Stresstests durch die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und die Vorlage der Ergebnisse und Schlussfolgerungen bei der Aufsichtsbehörde.
- 2.138 Alternativ können die Aufsichtsbehörden diese zusätzlichen Aufgaben selbst durchführen und dementsprechend die notwendigen Informationen vom Unternehmen anfordern. Diese Aufgaben können beispielsweise durchgeführt

werden, wenn die Aufsichtsbehörde es für erforderlich hält, zu verstehen, wie die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Ereignissen oder künftigen Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen umgehen, die sich negativ auf ihre gesamte Finanzlage auswirken könnten.

- 2.139 Die Festlegung einer angemessenen Frist durch die Aufsichtsbehörde hängt von der Art der angeforderten Informationen ab. Wenn beispielsweise zusätzliche Aufgaben unter Verwendung nicht regulärer Daten durchgeführt werden müssen, wird erwartungsgemäß ein längerer Zeitraum für die Rückmeldung an die Aufsichtsbehörde eingeräumt. Dringende Ersuchen oder Ersuchen, bei denen es um die Aktualisierung regelmäßiger Informationen geht, müssten jedoch innerhalb einer kürzeren Frist beantwortet werden.
- 2.140 Die in dieser Phase durchgeführten Analysen oder Aufgaben können sich auf das Ergebnis des Risikobewertungsrahmens, den daraus abgeleiteten Aufsichtsplan und die detaillierte Überprüfung auswirken, sodass diese gegebenenfalls überarbeitet werden müssen.
- 2.141 Auf Gruppenebene sind bei der Anforderung von Informationen die Verfahren in den Artikeln 250, 254 und 255 der Solvabilität II-Richtlinie zu beachten, wenn die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde zusätzliche Informationen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen benötigt, die nicht in ihrer Rechtsordnung ansässig sind. Sofern ein Kollegium besteht, muss das Ersuchen im Einklang mit den Leitlinien zur operativen Funktionsweise von Kollegien stehen.

Zu Leitlinie 27 - Schlussfolgerungen der detaillierten Überprüfung

- 2.142 Ungeachtet Leitlinie 32 wird von den Aufsichtsbehörden erwartet, dass sie ihre wichtigsten endgültigen Feststellungen, Schlussfolgerungen und Maßnahmen erfassen und gegebenenfalls ein Dokument erstellen.
- 2.143 Die endgültigen Schlussfolgerungen können folgende Bereiche abdecken:
- a) Umfang und Zielsetzungen
 - b) Zusammenfassung der detaillierten Überprüfung
 - c) verwendete Informationen
 - d) eingesetzte Tools
 - e) Aufzeichnungen über geführte Gespräche
 - f) durchgeführte Analysen
 - g) Feststellungen und Schlussfolgerungen
 - h) Vorschläge für Präventiv- und Korrekturmaßnahmen und Follow-up-Maßnahmen
- 2.144 Sofern ein Kollegium besteht, müssen die Aufsichtsbehörden die Feststellungen und Schlussfolgerungen innerhalb des Kollegiums unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen und Leitlinien (wie in den Erläuterungen zu Leitlinie 6 ausgeführt) innerhalb des Kollegiums mitteilen.

Zu Leitlinie 28 - Detaillierte standortunabhängige Analysen

- 2.145 Die standortunabhängigen Analysen können für spezifische Risikobereiche oder Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen durchgeführt werden, bei denen die Ergebnisse des Risikobewertungsrahmens nicht zu einer detaillierten Analyse führen. Gegenstand dieser Analysen könnten Themen sein, die den gesamten Versicherungsmarkt betreffen, oder sehr spezifische Aspekte, die für Vergleiche zwischen den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen herangezogen werden können.
- 2.146 Als Folge der standortunabhängigen Detailanalyse kann das Überprüfungsverfahren geändert werden, um die Schlussfolgerungen der Analyse widerzuspiegeln. Beispielsweise kann sich eine Änderung der Intensität der Beaufsichtigung in bestimmten Bereichen auf das Ergebnis des Risikobewertungsrahmens, den Aufsichtsplan und die detaillierte Überprüfung auswirken oder sogar eine Prüfung vor Ort auslösen.

Zu Leitlinie 29 - Prüfungen vor Ort

- 2.147 Eine Prüfung vor Ort bezeichnet für die Zwecke dieses Dokuments eine organisierte Bewertung oder formelle Evaluierung, die am Standort des beaufsichtigten Unternehmens oder der Dienstleister, an die das beaufsichtigte Unternehmen Funktionen ausgelagert hat, durchgeführt wird und zur Erstellung eines Dokuments führt, das dem Unternehmen übermittelt wird.
- 2.148 Demzufolge sind die folgenden Verfahren nicht als Prüfungen vor Ort zu betrachten, selbst wenn sie eventuell Bestandteil der detaillierten Überprüfung eines Unternehmens durch die Aufsichtsbehörde sind:
- a) Überwachungsbesuche oder Treffen bei der Aufsichtsbehörde oder in den Geschäftsräumen des Unternehmens, die nicht zu einem Dokument führen, das dem Unternehmen übermittelt wird;
 - b) Sondierungsgespräche oder Präsentationen von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen vor der Aufsichtsbehörde;
 - c) Überwachungsbesuche, um sich eingehender über bestimmte Sachverhalte zu informieren, die als Faktenerhebung betrachtet werden können.
- 2.149 Die Aufsichtsbehörden stellen sicher, dass sie über die Anzahl der durchgeführten Prüfungen vor Ort und die Gesamtzahl der aufgewendeten Manntage Buch führen, und zwar unter Angabe der Anzahl von regelmäßigen Prüfungen, Ad-hoc-Prüfungen, Prüfungen Dritter und Prüfungen vor Ort unter Gruppenaufsicht, die gemeinsam mit anderen Mitgliedern des Kollegiums durchgeführt wurden.
- 2.150 Die Prüfungen können als regelmäßige Prüfungen und Ad-hoc-Prüfungen klassifiziert werden.
- 2.151 Eine regelmäßige Prüfung ist eine planmäßige Prüfung vor Ort, die sich aus dem Aufsichtsplan ergibt.

- 2.152 Eine Ad-hoc-Prüfung ist eine Prüfung vor Ort, die nicht unbedingt aus dem Verfahren des Risikobewertungsrahmens resultiert. Normalerweise entsteht die Notwendigkeit von Ad-hoc-Prüfungen jedoch dann, wenn der Aufsichtsplan angepasst werden muss, um die Beschränkungen oder andere neue Prioritäten der Aufsichtsbehörde widerzuspiegeln. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Aufsichtsbehörde eine Situation bekannt wird, die weitere Untersuchungen vor Ort erforderlich macht.
- 2.153 Sofern ein Kollegium besteht, müssen die Prüfungen vor Ort gemäß Artikel 255 der Solvabilität II-Richtlinie und den Leitlinien zur operativen Funktionsweise von Kollegien durchgeführt werden.

Zu Leitlinie 30 - Governance der Prüfungen vor Ort

- 2.154 Es wird erwartet, dass die Aufsichtsbehörden über ein angemessenes Governance-System für die Prüfungen vor Ort verfügen, um sicherzustellen, dass dieses System regelmäßig intern überprüft wird und für die Zwecke des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens geeignet ist.
- 2.155 Es wird erwartet, dass die Aufsichtsbehörden für interne Zwecke alle laufenden und geplanten regelmäßigen Prüfungen vor Ort ermitteln, um eine durchgängige Kohärenz zu erreichen. Die Aufsichtsbehörden haben insbesondere sicherzustellen, dass sie die festgestellten Probleme angemessen adressieren, die Kohärenz des aufsichtlichen Ansatzes bei ähnlichen Sachverhalten zu überwachen, die Angemessenheit der Prüfungen vor Ort im Hinblick auf bestimmte Risiken zu gewährleisten und eine angemessene Zuweisung von Ressourcen sicherzustellen.

Zu Leitlinie 31 – Verfahren für Prüfungen vor Ort

- 2.156 Es wird erwartet, dass das Verfahren unabhängig von der Art der Prüfung immer gleich ist. Es soll die Zielsetzungen der Prüfung und die Aufsichtsressourcen berücksichtigen. Bei einer Ad-hoc-Prüfung kommt jedoch möglicherweise ein flexibleres Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation zum Einsatz.
- 2.157 In Krisen- oder Notfällen könnten einige Phasen vereinfacht werden oder sogar entfallen.
- 2.158 Falls erhebliche Probleme auftreten, die ein sofortiges Handeln erfordern, können von den Aufsichtsbehörden eingerichtete Verfahren vereinfacht werden, da sie möglicherweise schnell auf ein Ereignis oder eingegangene Informationen reagieren müssen.
- 2.159 Sofern ein Kollegium besteht, müssen die Aufsichtsbehörden möglicherweise auch gemäß den Artikeln 249 und 250 der Solvabilität II-Richtlinie mit dem Kollegium kommunizieren, wenn wesentliche Fragen auftreten. Bei der Einbeziehung anderer Aufsichtsbehörden ist Leitlinie 20 der Leitlinien zur operativen Funktionsweise von Kollegien in Bezug auf die Prüfung vor Ort zu beachten.

2.160 Überprüfungen von Informationen gemäß Artikel 255 der Solvabilität II-Richtlinie werden in Form von Prüfungen vor Ort durchgeführt. Untersuchungen vor Ort können sich im Umfang unterscheiden und verschiedene Formen annehmen; eine davon ist die Prüfung vor Ort. Leitlinie 20 der Leitlinien zur operativen Funktionsweise von Kollegien soll für alle Untersuchungen vor Ort gelten. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Leitlinien 29 bis 32 dieser Leitlinien gleichermaßen für alle Untersuchungen vor Ort gelten, sondern nur für solche in Form einer Prüfung vor Ort, wie eine allgemeine Überprüfung der Solvabilität oder des Risikomanagements eines Unternehmens.

Vorbereitungsphase der Prüfung vor Ort

2.161 Nach der Planung der Prüfung vor Ort kann die Aufsichtsbehörde Vorbereitungen für den Besuch beim Unternehmen treffen.

2.162 Die Vorbereitungsphase kann Folgendes umfassen:

- a) Zusammentragen von Informationen
- b) Erstellung des Prüfungsplans
- c) Kommunikation mit dem Unternehmen
- d) Benachrichtigung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde des Kollegiums, wenn das Unternehmen zu einer Versicherungsgruppe gehört

2.163 Als Erstes kann die Aufsichtsbehörde eine Bestandsaufnahme aller zweckdienlichen Informationen durchführen, die für die bei der Prüfung vor Ort zu bewertenden Themen verfügbar sind.

2.164 Auf Basis dieser Bestandsaufnahme und ihrer Voreinschätzung kann ein Prüfungsplan mit den wichtigsten Aspekten entwickelt werden, die im Rahmen der Prüfung vor Ort analysiert werden sollen. Dieser Plan kann enthalten:

- a) Zielsetzungen und Umfang;
- b) anzuwendende Analysemethoden;
- c) Informationen, die vor Beginn der Überprüfung anzufordern sind;
- d) bei der Überprüfung anzuwendende Hilfsmittel, z. B. Fragebögen, Bewertungskriterien u. a.;
- e) ein vorläufiges Arbeitsprogramm.

2.165 Die Kommunikation mit dem Unternehmen im Vorfeld der Prüfung erleichtert die Erhebung von Informationen vor und während der Prüfung vor Ort und die Lösung administrativer und logistischer Fragen, wie Besprechungen mit Personen in Schlüsselpositionen oder die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen für die Aufseher.

2.166 Die Kommunikation mit dem Unternehmen hinsichtlich der bevorstehenden Prüfung kann in mehreren Phasen erfolgen. Als erstes können dem Unternehmen Informationen über die beabsichtigte Prüfung, einschließlich des Ablaufs und möglicher Informationssuchen vor der Prüfung, übermittelt werden. Der Plan für die Prüfung vor Ort ist nur für interne Zwecke bestimmt.

- 2.167 Trotzdem kann es Fälle geben, in denen die Aufsichtsbehörde das Unternehmen nicht von der beabsichtigten Prüfung vor Ort in Kenntnis setzen oder die zu prüfenden Sachverhalte im Voraus offenlegen möchte.
- 2.168 Der Prüfungsablauf und der Inhalt des Prüfungsplans können nach Vorliegen weiterer Informationen und der Kommunikation mit dem Unternehmen geändert werden. Änderungen sind sowohl im Vorfeld als auch während der Prüfung vor Ort zu erwarten.

Vor-Ort-Tätigkeiten der Prüfung vor Ort

- 2.169 Die erste Phase der Prüfung vor Ort kann ein erstes Treffen mit dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens oder anderen Personen sein, die das Unternehmen de facto leiten oder Funktionen in Schlüsselpositionen ausüben.
- 2.170 Als Ergebnis des ersten Treffens oder nach Eingang von Informationen vor oder während der Prüfung vor Ort können Anpassungen am Prüfungsplan vorgenommen werden.
- 2.171 Je nachdem, welcher Risikobereich Gegenstand der Prüfung ist, können Vor-Ort-Tätigkeiten erforderlich sein, um Informationen zu analysieren, die nur im Unternehmen verfügbar sind, wie bestimmte Unterlagen oder Betriebssysteme. Zur Verarbeitung dieser Informationen müssen eventuell einige weitere Analysen durchgeführt werden.
- 2.172 Bei Bedarf könnten Gespräche mit der Geschäftsführung des Unternehmens oder anderen Mitarbeitern stattfinden. Unternehmensfremde Parteien, wie externe Wirtschaftsprüfer, können von der Aufsichtsbehörde ebenfalls kontaktiert werden.

Zu Leitlinie 32 - Schriftliche Schlussfolgerungen zu Prüfungen vor Ort

- 2.173 Die schriftlichen Schlussfolgerungen enthalten die von den Aufsehern während der Prüfung vor Ort getroffenen Feststellungen, einschließlich möglicher Verstöße gegen regulatorische Anforderungen, die gegebenenfalls zu aufsichtlichen Maßnahmen führen würden.
- 2.174 Den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen wird die Möglichkeit eingeräumt, zu den Schlussfolgerungen Stellung zu nehmen. Diese werden zumindest den Personen mitgeteilt, die über die Kompetenz und Fähigkeit zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen verfügen, um sicherzustellen, dass die Feststellungen in angemessener Form behandelt werden. Bei Bedarf können auch Besprechungen mit diesen Personen angesetzt werden.
- 2.175 Es wird erwartet, dass die Durchführung von Präventiv- und Korrekturmaßnahmen von der Aufsichtsbehörde, normalerweise mithilfe standortunabhängiger Analysen, überwacht wird. Es kann aber auch eine weitere Prüfung vor Ort notwendig sein, um festzustellen, wie diese Maßnahmen im Rahmen des aktuellen Managementprozesses des Unternehmens umgesetzt werden.

Abschnitt V – Aufsichtliche Maßnahmen

2.176 Auch wenn keine Maßnahmen identifiziert wurden, kann die Aufsichtsbehörde die Notwendigkeit in Betracht ziehen, das Ergebnis des Risikobewertungsrahmens zu aktualisieren.

Zu Leitlinie 33 - Ermittlung von Sachverhalten, die zu aufsichtlichen Maßnahmen führen

2.177 Potenzielle oder tatsächliche Verstöße sind unter Berücksichtigung aller Bestimmungen zu beurteilen, die mit der ordnungsgemäßen Funktionsweise des Versicherungswesens im Zusammenhang stehen und die von den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in jedem Mitgliedstaat einzuhalten sind. Diese Bestimmungen gehen über die Vorschriften von Solvabilität II hinaus.

2.178 Gegenstand der Bewertung ist auch die Fähigkeit des Unternehmens, möglichen Ereignissen oder künftigen Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen standzuhalten, die sich negativ auf seine allgemeine Solvabilität und Finanzlage auswirken könnte.

Zu Leitlinie 34 - Bewertung der Bedeutung von Schwachstellen, Mängeln oder Verstößen

2.179 Bei der Bewertung der Bedeutung tatsächlicher oder potenzieller Verstöße berücksichtigt die Aufsichtsbehörde die Schwere der Risiken, die ermittelten Schwachstellen oder Mängel und das Bewusstsein, die Fähigkeiten sowie die Risiko- und Governance-Kultur des Unternehmens.

2.180 Wenn das Unternehmen zu einer Versicherungsgruppe gehört, könnten die kritischen Feststellungen auf Gruppenebene relevant sein, wo sie die Gruppe in ihrer Gesamtheit oder andere Unternehmen der Gruppe betreffen.

2.181 Sofern ein Kollegium besteht, ist die einzelne Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 249 und 250 der Solvabilität II-Richtlinie und den Leitlinien für die operative Funktionsweise von Kollegien dafür verantwortlich, die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und gegebenenfalls andere betroffene Behörden zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für außergewöhnliche Umstände, wie einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Solvenzkapitalanforderungen.

2.182 Umgekehrt kann es sein, dass eine andere Aufsichtsbehörde im Kollegium auf kritische Feststellungen in Bezug auf ein Unternehmen hinweist. In diesem Fall ist die einzelne Aufsichtsbehörde dieses Unternehmens dafür verantwortlich, die kritischen Feststellungen zu bewerten und zu prüfen, ob Maßnahmen auf Ebene des Einzelunternehmens erforderlich sind.

Zu Leitlinie 35 - Ermittlung und Bewertung der Bedeutung von Schwachstellen, Mängeln oder Verstößen auf Gruppenebene

- 2.183 Wenn die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde nicht die Aufsichtsbehörde des betreffenden Unternehmens ist, erörtert sie ihre Feststellungen mit den zuständigen Aufsichtsbehörden, um zu einer gemeinsamen Einschätzung bezüglich der Feststellungen zu gelangen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind die Aufseher der einzelnen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, bei denen das aufsichtliche Überprüfungsverfahren von Gruppen Schwächen, tatsächliche oder potenzielle Mängel oder Verstöße ergeben hat.
- 2.184 Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde kümmert sich um Sachverhalte im Zusammenhang mit nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die zur Versicherungsgruppe gehören, auch wenn sie bei diesen Unternehmen keine direkte Aufsichtsfunktion ausübt.
- 2.185 Bei der Analyse der Bedeutung der Sachverhalte können Informationen über die wichtigsten Unternehmen der Gruppe, beispielsweise über das Mutterunternehmen, die Unternehmen, die die meisten Risiken übernehmen, oder die Unternehmen der Gruppe, in denen das Kerngeschäft konzentriert ist, herangezogen werden. Diese Analyse ist nützlich bei der Identifizierung und Bewertung der richtigen Unternehmen für aufsichtliche Maßnahmen.
- 2.186 Außerdem muss die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde ermitteln, welche juristischen Personen für die Compliance verantwortlich sind und bei welchen die aufsichtlichen Maßnahmen am wirksamsten sein werden. Wenn das maßgebliche Unternehmen nicht in der Rechtsordnung der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde ansässig ist, informiert sie die Aufsichtsbehörde des betreffenden Unternehmens, damit diese die Bewertung durchführen und geeignete Maßnahmen ergreifen kann.

Zu Leitlinie 36 - Unterschiedliche Maßnahmen in unterschiedlichen Situationen

- 2.187 Bei der Entscheidung über die aufsichtlichen Maßnahmen räumt die Aufsichtsbehörde dem Hauptziel der Beaufsichtigung – dem Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten – Vorrang ein. Gleichzeitig berücksichtigt die Aufsichtsbehörde nach den allgemeinen Grundsätzen in der Solvabilität II-Richtlinie die Auswirkung ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems und das wirtschaftliche Umfeld, in dem das Unternehmen tätig ist, sowie potenzielle prozyklische Effekte.
- 2.188 Die Entscheidung über die Maßnahmen wird nach aufsichtsbehördlichem Ermessen und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die die verlangten Maßnahmen auf das Unternehmen haben könnten, getroffen.
- 2.189 Die Verhältnismäßigkeit im Kontext aufsichtlicher Maßnahmen bezieht sich auf die unternehmensspezifischen Risiken im Zusammenhang mit der eigenen

Geschäftstätigkeit, wie die Art abgeschlossener Verträge, und auf die allgemeinen Marktrisiken, bezogen auf die Märkte, in denen das Unternehmen tätig ist.

2.190 Auf Grundlage der Feststellungen kann die Aufsichtsbehörde

- a) Präventivmaßnahmen oder
- b) Korrekturmaßnahmen beschließen.

2.191 Präventivmaßnahmen umfassen normalerweise Maßnahmen, die von dem Unternehmen durchzuführen sind, wenn das Risiko eines Verstoßes gegen einige Vorschriften besteht. Dadurch soll verhindert werden, dass der Verstoß überhaupt erst eintritt.

2.192 Präventivmaßnahmen können sich auch darauf beziehen, dass ein Unternehmen im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens ermittelte Schwachstellen und Mängel beseitigen muss.

2.193 Ziel der Präventivmaßnahmen ist es, das Unternehmen zum Handeln zu verpflichten, z. B. in Form einer Neuberechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, um einen Verstoß zu verhindern, der ein Eingreifen mit Korrekturmaßnahmen, wie die Forderung einer Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen¹, auslösen würde.

2.194 Präventivmaßnahmen können auch mit einer Anweisung der Aufsichtsbehörde an das Unternehmen einhergehen, bestimmte Handlungen für einen bestimmten Zeitraum zu unterlassen, z. B. kein Neugeschäft abzuschließen, bis eine ermittelte Schwachstelle beseitigt ist.

2.195 Korrekturmaßnahmen umfassen normalerweise Maßnahmen, die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nach dem Eintritt eines Verstoßes durchzuführen sind, wie die Vorlage eines Sanierungsplans bei Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung.

2.196 Die Unterscheidung zwischen Präventiv- und Korrekturmaßnahmen, d. h. zwischen der Gefahr und dem tatsächlichen Eintritt eines Verstoßes ist nicht immer einfach und ist daher vom Einzelfall und vom aufsichtsbehördlichen Ermessen abhängig.

2.197 Präventiv- und Korrekturmaßnahmen können in Kombination verwendet werden, wenn die Aufsichtsbehörde dies für erforderlich hält.

2.198 Zu den anzuwendenden Maßnahmen gehören u. a. die Ausübung der in Solvabilität II ausdrücklich vorgesehenen Befugnisse, wie die Festsetzung eines Kapitalaufschlags gemäß Artikel 37 der Solvabilität II-Richtlinie, die Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Artikel 85 der Solvabilität II-Richtlinie, die Aufforderung zur Verwendung unternehmensspezifischer Parameter gemäß Artikel 110 der Solvabilität II-Richtlinie oder die Verwendung eines internen Modells gemäß Artikel 119 der Solvabilität II-Richtlinie, die in Artikel 138 und 139 der Solvabilität II-Richtlinie genannten Maßnahmen bei Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung

¹ Siehe Artikel 85 der Solvabilität II-Richtlinie, der ausdrücklich eine Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen ermöglicht, wenn die Berechnung nicht den Artikeln 76 bis 83 der Solvabilität II-Richtlinie genügt. Dies ist also eine typische Korrekturmaßnahme.

(SCR) oder Mindestkapitalanforderung (MCR) oder der Entzug der Zulassung gemäß Artikel 144 der Solvabilität II-Richtlinie. Die Maßnahmen könnten auch auf Befugnissen beruhen, die sich aus anderen Quellen, wie nationalen Rechtsvorschriften, herleiten, und können auch Maßnahmen anderer Art wie Verwaltungs- und Finanzmaßnahmen umfassen. Einige dieser Maßnahmen können auch entsprechend für Gruppen gelten, beispielsweise über die Artikel 232 und 233 Absatz 6 der Solvabilität II-Richtlinie in Bezug auf Kapitalaufschläge für die Gruppe und über die Artikel 218 Absatz 4 bis 5, 219 Absatz 2 und 230 Absatz 2 der Solvabilität II-Richtlinie in Bezug auf die Nichtbedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung.

- 2.199 Die Aufsichtsbehörde führt die Maßnahmen in einer Form durch, bei der, wie in Präambel 60 und 70 der Solvabilität II-Richtlinie ausgeführt, zwischen der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung angemessener Raum für abgestufte Maßnahmen besteht. Das bedeutet, dass bei einer Nichtbedeckung oder drohenden Nichtbedeckung der Kapitalanforderung (MCR oder SCR) die aufsichtlichen Maßnahmen je nach der tatsächlichen Höhe der Solvabilität/Solvabilitätslage des Unternehmens oder der Gruppe variieren können. Beispielsweise kann bei einem Verstoß gegen die Solvenzkapitalanforderung die Intensität der aufsichtlichen Maßnahmen variieren, je nachdem, ob die Höhe der Eigenmittel knapp unterhalb der Solvenzkapitalanforderung oder knapp oberhalb der Mindestkapitalanforderung liegt.
- 2.200 Ein weiteres Beispiel für eine schrittweise Verschärfung oder Eskalation der Maßnahmen könnte darin bestehen, das Unternehmen bei einer Abweichung seines Risikoprofils von den der Standardformel zugrunde liegenden Annahmen aufzufordern, eine Untergruppe von Parametern in der Standardformel durch Parameter zu ersetzen, die für das betreffende Unternehmen spezifisch sind. Falls die unternehmensspezifischen Parameter unangemessen oder nicht zugelassen sind, kann die Aufsichtsbehörde das Unternehmen auffordern, ein internes Modell zu entwickeln. Sollte das interne Modell als unwirksam erachtet werden, kann die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit in Betracht ziehen, einen Kapitalaufschlag festzusetzen.
- 2.201 Die Ermittlung einer stufenweisen Verschärfung oder Eskalation der Maßnahmen ist nicht immer einfach, da bei der Beurteilung der Auswirkungen und Schwere der Maßnahmen mehrere Faktoren zu berücksichtigen sind.
- 2.202 Beispielsweise sieht Artikel 85 der Solvabilität II-Richtlinie vor, dass die Aufsichtsbehörden eine Erhöhung des Betrags der versicherungstechnischen Rückstellungen fordern können, wenn die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht den Grundsätzen in den Artikeln 76 bis 83 der Solvabilität II-Richtlinie entspricht. In diesem Fall kann es andere aufsichtliche Vorgehensweisen geben, die von der Aufsichtsbehörde in dieser Situation nach fachkundiger Beurteilung für angemessen erachtet werden.

Zu Leitlinie 37 - Entscheidung über Maßnahmen auf Gruppenebene oder Ebene des einzelnen Unternehmens

- 2.203 Da keine Maßnahmen gegen die Versicherungsgruppe eingeleitet werden können, weil die Gruppe keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sollte die jeweilige zuständige Aufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen, einschließlich der Zwangsmaßnahmen gemäß Artikel 258 Absatz 1 der Solvabilität II-Richtlinie, gegen den Rechtsträger auf Ebene des obersten Mutterunternehmens oder einer zwischengeschalteten Ebene der Gruppenstruktur (Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsholdinggesellschaft) einleiten.
- 2.204 Wenn, wie in Artikel 258 der Solvabilität II-Richtlinie ausgeführt, die in den Artikeln 218 bis 246 genannten Anforderungen nicht erfüllt werden oder die Solvabilität oder die Finanzlage der Versicherungsgruppe gefährdet sind, müssen die Aufsichtsbehörden Maßnahmen zur baldestmöglichen Bereinigung der Situation einleiten.
- 2.205 In bestimmten Fällen können kritische Feststellungen auf Gruppenebene als Grundlage für die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen nicht nur auf Gruppenebene, sondern auch auf Ebene der einzelnen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen dienen. Wenn Aufsichtsbehörden über kritische Feststellungen auf Gruppenebene unterrichtet werden, sollten sie prüfen, ob es erforderlich ist, Maßnahmen auf Ebene des einzelnen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens einzuleiten. Maßnahmen können auf Ebene des einzelnen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens angemessener sein, selbst wenn auf Gruppenebene keine Maßnahmen erforderlich sind.
- 2.206 Die auf die gesamte Versicherungsgruppe angewendeten Maßnahmen werden nicht automatisch auf andere Unternehmen innerhalb der Gruppe oder auf eine Teilgruppe angewendet.
- 2.207 Die eingeleiteten Maßnahmen berücksichtigen alle Wechselbeziehungen zwischen den Unternehmen innerhalb der Versicherungsgruppe und die möglichen Auswirkungen auf die beteiligten Unternehmen.
- 2.208 Mit der Auswahl der Maßnahmen soll ein System von Anreizen geschaffen werden, das dazu führt, dass kritische Feststellungen auf beiden Ebenen gleichzeitig gelöst werden. Beispielsweise kann für das Einzelunternehmen eine Maßnahme gewählt werden, die sich positiv auf die Finanzstabilität der Versicherungsgruppe auswirkt.
- 2.209 Gemäß Artikel 258 der Solvabilität II-Richtlinie sind bestimmte Maßnahmen gegebenenfalls zu koordinieren. Andere Maßnahmen könnten ebenfalls koordiniert werden. Eine Koordinierung der Maßnahmen könnte darin bestehen, dass ähnliche Maßnahmen gegen mehr als ein Unternehmen der Gruppe eingeleitet werden. Ein Beispiel ist die Festsetzung eines Kapitalaufschlags sowohl nach Artikel 37 als auch Artikel 232 der Solvabilität II-Richtlinie. Bei koordinierten Maßnahmen handelt es sich jedoch nicht unbedingt um identische oder zeitgleich eingeleitete Maßnahmen.

2.210 Die Aufsichtsbehörden teilen die Maßnahmen dem Kollegium gemäß den Artikeln 248 bis 250 der Solvabilität II-Richtlinie mit.

Zu Leitlinie 38 - Governance bei der Ausübung von Maßnahmen

2.211 Es ist wichtig, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen intern angemessen überprüft und gebilligt werden, bevor sie den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mitgeteilt werden.

2.212 Die Aufsichtsbehörde muss für interne Zwecke und auch aus Gründen der Transparenz und Verantwortlichkeit über ein Verfahren verfügen, mit dem die eingeleiteten Maßnahmen dokumentiert werden.

Zu Leitlinie 39 – Benachrichtigung über Maßnahmen

2.213 Je nach konkretem Fall kann diese Benachrichtigung klare Vorgaben für das Unternehmen enthalten, die innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen sind, oder eine Beschreibung konkreter Maßnahmen, die das Unternehmen durchzuführen hat. Im ersten Fall kann das Unternehmen eigenständig über die wirksamste Vorgehensweise zur Erfüllung der Vorgaben entscheiden; im zweiten Fall führt es die von der Aufsichtsbehörde verlangten konkreten Maßnahmen innerhalb eines festgelegten Zeitraums durch.

2.214 Die Aufsichtsbehörde muss die verlangten Maßnahmen und Handlungen ausreichend erläutern, um sicherzustellen, dass das Unternehmen die Gründe und Zielsetzungen dahinter richtig versteht.

2.215 Die Aufsichtsbehörden können ihre Kommunikationsstrategien abstimmen, beispielsweise bei der Behandlung desselben Sachverhalts sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der Einzelunternehmen, um sicherzustellen, dass die Gruppe kohärente Informationen erhält.

Zu Leitlinie 40 - Kommunikation innerhalb des Kollegiums

2.216 Die Maßnahmen, die auf Ebene der einzelnen Unternehmen eingeleitet werden, sind für die Funktion der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde wahrscheinlich relevanter als für die Funktion der anderen Aufsichtsbehörden. Ferner nimmt die Relevanz wahrscheinlich zu, je schwerwiegender die Maßnahmen sind und je bedeutender die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Unternehmen oder die Versicherungsgruppe sind.

2.217 Nachdem die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde über die Maßnahmen unterrichtet wurde, ist diese für die Verbreitung der Informationen gemäß Artikel 248 Absatz 1 Buchstabe a der Solvabilität II-Richtlinie und Leitlinie 20 der Leitlinien zur operativen Funktionsweise von Kollegien in Bezug auf den Austausch von Ad-hoc-Informationen verantwortlich, sofern diese Informationen für die Aufsichtsaufgabe der anderen Aufsichtsbehörden im Kollegium von Bedeutung sind.

Zu Leitlinie 41 - Überwachung der Durchführung durch die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

- 2.218 Die Aufsichtsbehörden werden die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auffordern, die Vorgaben umzusetzen und bei Bedarf regelmäßige Berichte über den Fortschritt der Umsetzung vorzulegen.
- 2.219 Wenn das Unternehmen bestimmte Maßnahmen innerhalb eines festgesetzten Zeitraums durchzuführen hat, müssen die Aufsichtsbehörden die Durchführung der verlangten Maßnahmen durch das Unternehmen überwachen, um sicherzustellen, dass es sich strikt an die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde hält.
- 2.220 Hat das Unternehmen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen, muss es die Aufsichtsbehörde zeitnah darüber unterrichten. Wenn die Aufsichtsbehörde von einem Unternehmen verlangt, Maßnahmen zur Lösung eines Problems zu ergreifen, ohne dass diese konkretisiert werden, fordert die Aufsichtsbehörde das Unternehmen auf, die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend zu begründen und nachzuweisen, dass diese die wirksamsten und effizientesten Maßnahmen sind, um das von der Aufsichtsbehörde verlangte Ergebnis zu erreichen. Werden die von dem Unternehmen ermittelten Maßnahmen als unzureichend erachtet, legt die Aufsichtsbehörde die angemessenen Maßnahmen fest.
- 2.221 Sofern ein Kollegium besteht, ist die Aufsichtsbehörde, die die Aufsichtsmaßnahme einleitet, für die Überwachung ihrer Umsetzung verantwortlich.

Zu Leitlinie 42 - Überprüfung der aufsichtlichen Maßnahmen

- 2.222 Die Aufsichtsbehörde muss unter Umständen weitere Maßnahmen von dem Unternehmen verlangen, wenn die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen nicht zufriedenstellend ist oder das Unternehmen die von der Aufsichtsbehörde angeordneten Maßnahmen nicht durchführt.
- 2.223 Die Aufsichtsbehörde kann in Betracht ziehen, die Maßnahmen stufenweise zu verschärfen, wenn sich die Probleme mit dem Unternehmen verschlimmern.

Anlage – Anwendbarkeit der Leitlinien

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anwendbarkeit der Leitlinien zum aufsichtlichen Überprüfungsverfahren auf die verschiedenen Funktionen der Aufsichtsbehörden.

LL	Anwendbar auf Aufsichtsbehörden einzelner Versicherungsunterneh- men	Anwendbar auf die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde	Zusätzliche maßgebliche Leitlinien, sofern ein Kollegium besteht
1	X	X	
2	X	X	
3	X	X	
4	X	X	
5	X	X	X
6	X	X	X
7	X	X	X
8	X	X	
9	X	X	
10		X	
11	X	X	X
12	X	X	
13	X	X	X
14	X	X	
15	X		
16		X	
17	X		
18		X	
19	X	X	X
20	X	X	
21		X	X
22	X	X	
23	X	X	X
24	X	X	
25	X	X	X
26	X	X	
27	X	X	
28	X	X	X
29	X	X	X
30	X	X	
31	X	X	
32	X	X	X
33	X	X	
34	X	X	
35		X	
36	X	X	X
37		X	X
38	X	X	
39		X	X
40	X	X	X
41	X	X	
42	X	X	

Dieser Text ist eine von der BaFin veranlasste und in Auftrag gegebene Übersetzung der erläuternden Texte („Explanatory Text“). In Zweifelsfällen ist der offizielle englische Text von EIOPA ausschlaggebend.

Diagramm

